

STADT ESCHWEILER

19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – AM GRACHTWEG WEST –

BEGRÜNDUNG

TEIL A

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

TEIL A: INHALT DER BEGRÜNDUNG

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	3
1.1	Geltungsbereich und heutige Situation	3
1.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.3	Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen	4
2	PLANINHALT	8
2.1	Gewerbliche Baufläche (G)	8
2.2	Fläche für Wald	8
2.3	Landschaftsschutzgebiet	8
3	UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
3.1	Ver- und Entsorgung	8
3.2	Verkehrsanbindung	8
4	UMWELTBELANGE	9
4.1	Umweltprüfung	9
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft	9
4.3	Artenschutz in der Bauleitplanung	9
4.4	Boden	10
4.5	Wasser	12
4.6	Immissionsschutz	13
5	STÄDTEBAULICHE KENNWERTE	14

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nordöstlichen Rand des Eschweiler Stadtgebietes unmittelbar nordöstlich des Betriebsgeländes des Kraftwerks Weisweiler. Er umfasst eine Fläche von ca. 12,8 ha und liegt südlich einer aus dem Tagebau Inden resultierenden, bewaldeten Aufschüttung und westlich der Flächen des „Interkommunalen Industriegebietes Inden / Eschweiler – Am Grachtweg –“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung der 19. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

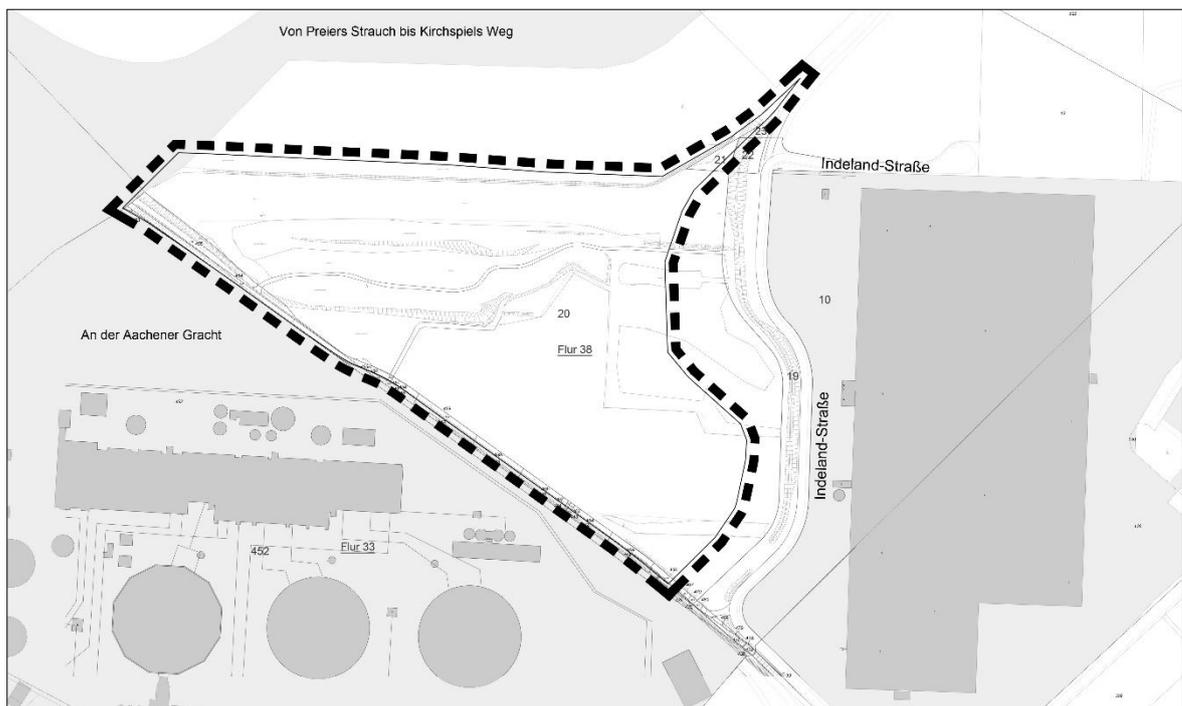


Abb. 1: Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung – Am Grachtweg West –
[Quelle: Bezirksregierung Köln Geobasis NRW / eigene Bearbeitung]

Innerhalb des Geltungsbereichs der 19. Flächennutzungsplanänderung werden die südöstlichen Flächen landwirtschaftlich genutzt, während die nordöstlich gelegenen Flächen teilweise durch dichten Gehölzbewuchs geprägt sind. Der im nördlichen Teil innerhalb des Plangebietes vorhandene Baumbestand wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und unter Berücksichtigung der Auflagen aus der Artenschutzprüfung gerodet.

Topographisch fällt das Gelände von Westen nach Osten um insgesamt ca. 10 m ab. Etwa mittig trennt ein Geländeversprung die landwirtschaftliche Fläche von den restlichen Flächen.

Die südliche Grenze des Änderungsbereiches verläuft entlang der heutigen Abgrenzung des Betriebsgeländes des Kraftwerks Weisweiler bzw. dem angrenzenden Feldweg. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an Waldflächen im Bereich der Aufschüttung. Die östliche Abgrenzung verläuft entlang der westlichen Grenze der Gewerblichen Bauflächen, die bereits im Flächennutzungsplan für den Bereich des Interkommunalen Industriegebietes und darüber hinaus westlich angrenzend dargestellt werden.

Der Änderungsbereich ist im Osten über die im Rahmen der Erschließung dieses Industriegebietes gebaute Straße „Indeland-Straße“ an die Landesstraße L241 und somit an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

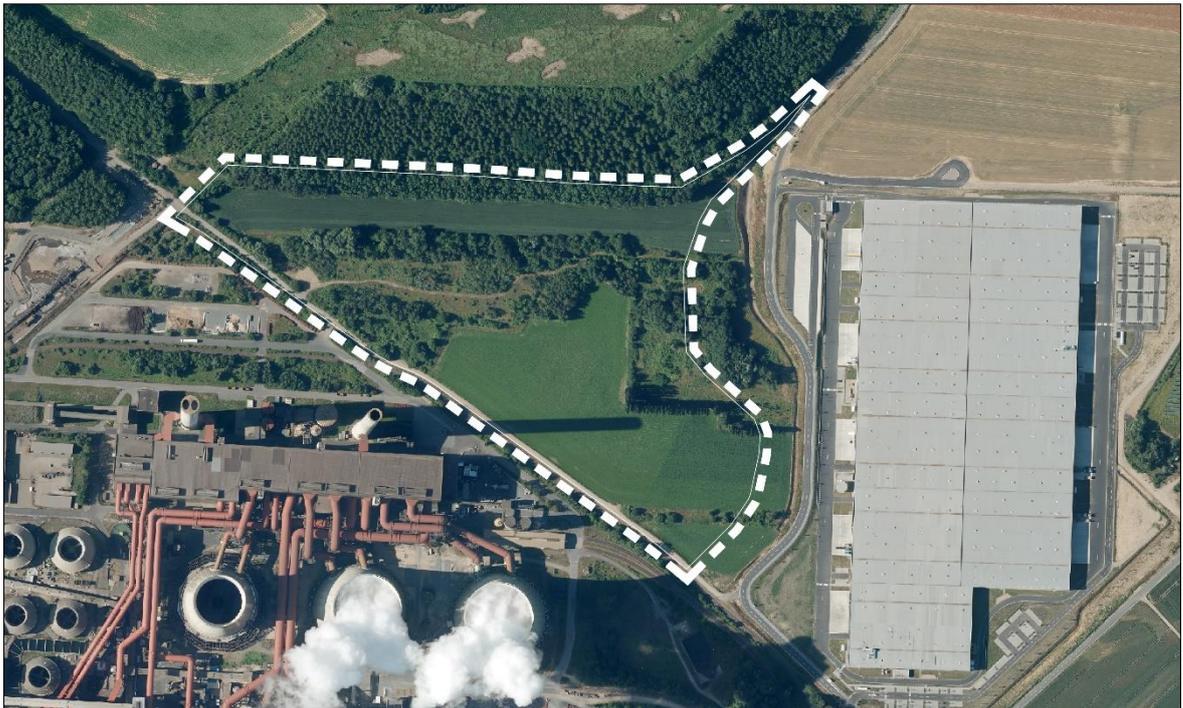


Abb. 2: Luftbild [Quelle: Bezirksregierung Köln Geobasis NRW]

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächen des Änderungsbereiches, die ursprünglich für den Tagebau als Betriebsflächen dienen bzw. vorgehalten wurden, werden für diese Zwecke nicht mehr benötigt. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch eine geänderte Flächenausweisung dieser Flächen eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen und damit den anstehenden Strukturwandel aktiv zu gestalten.

Konkret wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung die Entwicklung weiterer Industrie- und Gewerbeflächen in Ergänzung zu dem vorgenannten "Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler - Am Grachtweg -" vorbereitet. Aufgrund der starken Prägung des Plangebietes durch das benachbarte Kraftwerk Weisweiler und der räumlichen Nähe zu dem Industriegebiet, aber auch aufgrund der sehr guten Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (L 241 und Autobahnanschlussstelle Weisweiler) ist dieser Standort in besonderem Maße für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben geeignet.

Gewerbliche Bauflächen an diesem Standort werden zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region beitragen.

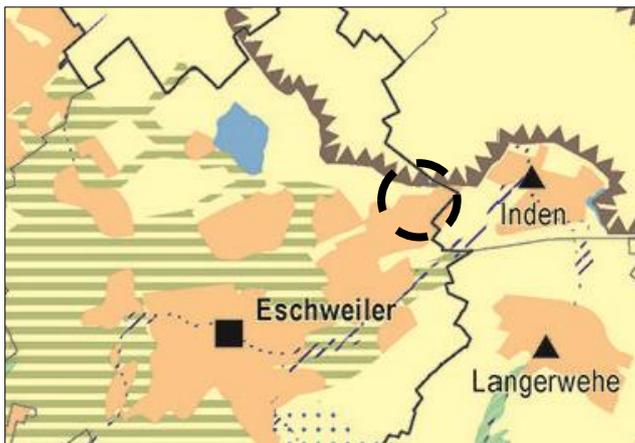
1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Im rechtskräftigen LEP NRW vom 08.02.2017 mit den ab dem 06.08.2019 geltenden Änderungen

befindet sich der Änderungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung im Randbereich des „Siedlungsraumes“ von Eschweiler-Weisweiler im Übergang zu einem „Freiraum“.



In der Karte sind die unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden Bereiche als „Freiraum“ dargestellt, während sich südlich und östlich des Änderungsbereiches der „Siedlungsraum“ von Weisweiler fortsetzt. Außerdem ist nördlich des Änderungsbereiches die Abbaukante des Tagebaus „Inden“ dargestellt.

Abb. 3: Auszug aus dem LEP NRW [Quelle: Landesregierung NRW, 2019]

Aufgrund der Abgrenzung des Siedlungsraums zum Freiraum in der Karte und der Unschärfe der Darstellungen des Landesentwicklungsplanes wird angenommen, dass sich der Änderungsbereich vollständig innerhalb des Siedlungsbereiches von Eschweiler-Weisweiler befindet. Somit entspricht die 19. Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Landesplanung.

Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung.



Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt für den Bereich der Planänderung einen Bereich für Gewerbe- und Industrieansiedlung dar (GIB). Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dienen der Ansiedlung solcher gewerblichen Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den allgemeinen Siedlungsbereich integriert werden können.

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan [Quelle: Bez.-Reg. Köln, 2019]

Auch wenn ein zentraler Bereich mit der Darstellung eines GIB für die zweckgebundene Nutzung Kraftwerk überlagert ist, entspricht die geplante Flächennutzungsplanänderung den Zielen des Regionalplans. Diese Fläche wird für das Kraftwerk nicht benötigt, so dass sich die Vorhaltung dieser Fläche für das Kraftwerk erübrigt; der Kraftwerksbetreiber hat der Nutzung für gewerbliche Zwecke zugestimmt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan VII Eschweiler/Alsdorf der StädteRegion Aachen (Rechtskraft 26.09.2014) ist für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung das "Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 Fronhoven/Neu Lohn" festgesetzt.

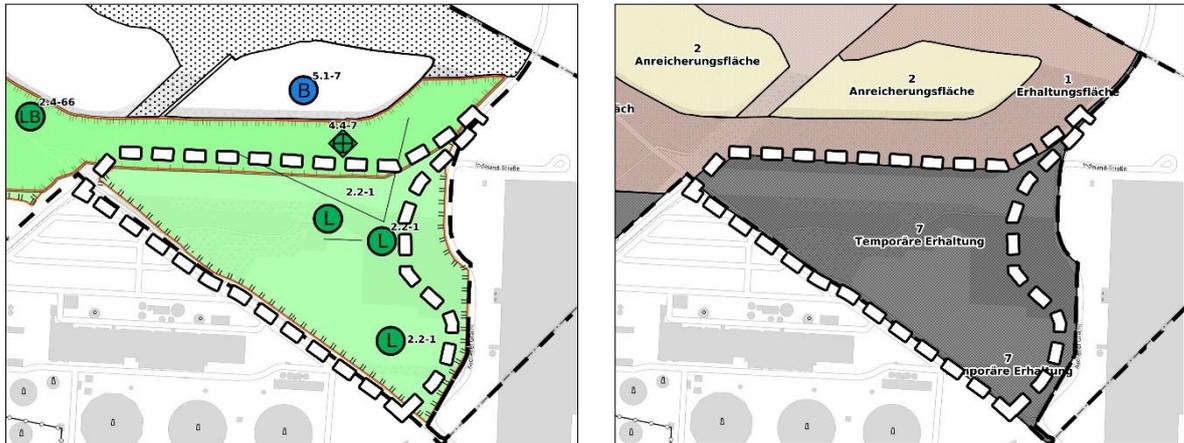


Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte und Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans III – Eschweiler-Stolberg – der StädteRegion Aachen [Quelle: Inkas Portal der StädteRegion Aachen]

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans VII stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 7 dar, welches bis zur Realisierung der Bauleitplanung eine temporäre Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstruktur vorgibt. Der Landschaftsplan geht folglich bereits von einer baulichen Entwicklung der Fläche aus. Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Die nördlich angrenzende, vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffene Halde gehört ebenfalls zum genannten Landschaftsschutzgebiet und liegt in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“. Darüber hinaus ist die Halde als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-66) „Böschungswald zwischen Kraftwerk und Abgrabung“ festgesetzt. Leitziele sind die Erhaltung und Entwicklung der Gehölzbestände als Vernetzungsbiotop und eine naturnahe Waldentwicklung.

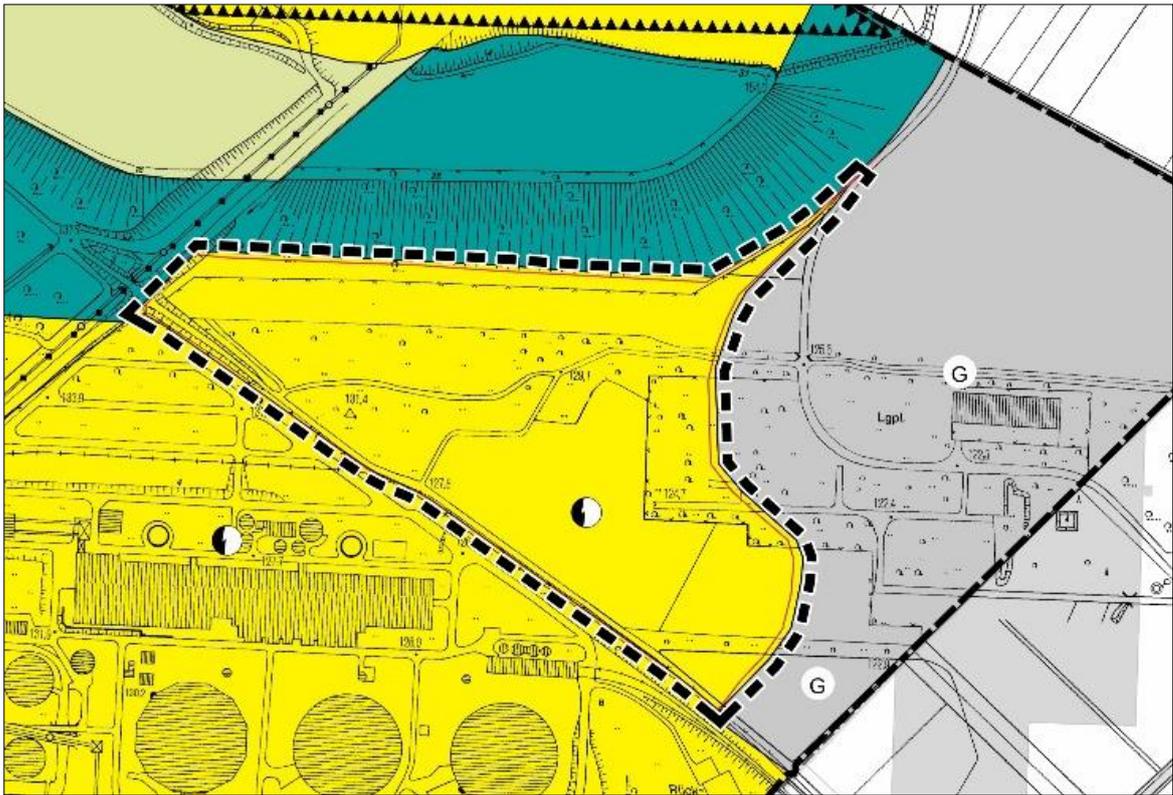
Im Biotopkataster sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder andere schützenswerte Bestandteile ausgewiesen.

Flächennutzungsplan, Stand 2009

Im gesamten Bereich der Planänderung stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP 2009) derzeit eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität dar, ebenso wie auf dem südlich angrenzenden Betriebsgelände des Kraftwerks Weisweiler.

Nördlich des Änderungsbereiches sind Flächen für Wald und östlich des Änderungsbereiches Gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die östlich gelegenen bereits dargestellten gewerblichen Bauflächen wurden durch das Interkommunale Industriegebiet nicht komplett in Anspruch genommen und ragen im Osten in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes 302 – Am Grachtweg West –.

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar südlich der ehemaligen Abbaukante des Tagebaus Inden im Bereich des gewachsenen Bodens.



2 PLANINHALT

2.1 Gewerbliche Baufläche (G)

Die bisher im Flächennutzungsplan für das Plangebiet dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität wird geändert in Gewerbliche Bauflächen (G). Ausgenommen ist ein schmaler Streifen im Norden des Änderungsbereiches, nördlich des hier verlaufenden Grabens 900 B.

2.2 Fläche für Wald

Durch die 19. Flächennutzungsplanänderung soll die nördlich des Kraftwerks gelegene Fläche für Versorgungsanlagen flächendeckend überplant werden. Die bestehenden Waldflächen entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches werden nördlich des hier verlaufenden Grabens 900 B als Flächen für Wald dargestellt.

2.3 Landschaftsschutzgebiet

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans VII nachrichtlich übernommen, siehe Abbildung 5. Die Abgrenzung umfasst die dauerhaft zu erhaltenden Flächen mit dem Entwicklungsziel 1 sowie die bis zum Inkrafttreten eines Bebauungsplans temporär zur erhaltenden Flächen mit dem Entwicklungsziel 7.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Ver- und Entsorgung

Es wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung davon ausgegangen, dass die Ver- und Entsorgung der geplanten Gewerblichen Baufläche grundsätzlich gewährleistet werden kann. Die Ver- und Entsorgung kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans 302 - Am Grachtweg West - differenziert betrachtet werden. Für die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ein Entwässerungskonzept erstellt.

Das Niederschlagswasser soll voraussichtlich in das Gewässer 900 eingeleitet werden, das im Rahmen der Realisierung des Interkommunalen Industriegebietes verlegt und westlich der Erschließungsstraße angelegt wurde.

3.2 Verkehrsanbindung

Der Änderungsbereich wird im Osten über die Indeland-Straße, die im Bebauungsplan 262 der Stadt Eschweiler und im Bebauungsplan 30 der Gemeinde Inden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt ist, an die L 241 und somit an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Durch die unmittelbare Nähe zur Autobahnanschlussstelle Weisweiler ist auch der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet.

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Interkommunalen Industriegebietes Inden/Weisweiler, Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, BSV Aachen, November 2019 wurden die relevanten Knotenpunkte an der L 241 untersucht. Die Untersuchung berücksichtigt sowohl das geplante Industriegebiet, das durch die vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet

wird, als auch die Erweiterungsfläche – Am Grachtweg Nord – der Gemeinde Inden. An dem Knotenpunkt L 241/Friedhofstraße sind durch die zusätzlichen gewerblichen Bauflächen keine Änderungen in der Verkehrsqualität zu erwarten. An dem Knotenpunkt L 241/Indeland-Straße/Feldgasse wird mindestens eine Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs C erreicht. Die mittlere Wartezeit beträgt hier max. 30 sec. Am Knotenpunkt L 241/Am Kraftwerk/Zubringer A 4 kann zur nachmittäglichen Spitzenstunde lediglich noch die Qualitätsstufe D mit Wartezeiten bis max. 70 Sek. erreicht werden. Ohne eine Anpassung der Ampelsteuerung wären schon „beträchtliche“ Wartezeiten und häufige Rückstaus möglich. Mit entsprechend angepassten Signalzeiten kann die Verkehrsqualität in der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunde auf die Qualitätsstufe B verbessert werden. Die mittlere Wartezeit beträgt hier max. 35 Sek. Damit kann ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf im Bereich der relevanten Knotenpunkte gewährleistet werden. Ein Rückstau auf die Autobahn wird für ausgeschlossen gehalten.

Das Plangebiet wird über die nächstgelegenen Haltestellen „Indelandstr.“ und „Am Grachtweg“ der Buslinie 98 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, damit sind der Stadtteil Weisweiler, der Bahnhof Weisweiler, die Eschweiler Innenstadt und der Bushof ohne Umstieg zu erreichen. Über den Bahnhof Weisweiler und den Bushof bestehen Anbindungen an den Nahverkehr und das überörtliche öffentliche Verkehrsnetz. Die Entfernung vom Plangebiet zu den Haltestellen beträgt im Mittel ca. 450 m und ist für die bestehende Randlage ausreichend, auch wenn die Zielvorstellung von 400 m für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit für Ortsteile in Randlage eines Mittelzentrums nicht flächendeckend eingehalten werden kann.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ermittelt wurden. Die Auswirkungen werden in einem Umweltbericht (Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erfstadt, August 2022) beschrieben und bewertet. Dieser ist in Teil B dieser Begründung beigefügt.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Rahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 18 BNatSchG werden im Rahmen der Abschichtung im parallel laufenden Verfahren zum Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West - bilanziert. Die entsprechenden externen Ausgleichsmaßnahmen sollen vertraglich abgesichert werden.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (Kölner Büro für Faunistik, Köln, 2018) sowie eine ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (Kölner Büro für Faunistik, Köln, Juni 2022) erarbeitet.

Insgesamt wurden innerhalb des Plangebietes Vorkommen der planungsrelevanten Vogelart Baumpieper (2 Brutreviere) sowie der ebenfalls planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus nachgewiesen.

Weitere sechs planungsrelevante Vogelarten (Habicht, Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke und Wanderfalke) wurden nur als Nahrungsgast oder im Überflug festgestellt. Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse konnte eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungsraum oder für Transferflüge nicht ausgeschlossen werden. Außerdem weisen einzelne Bäume innerhalb des Änderungsbereiches Baumhöhlen auf, die von Fledermäusen als Ruhestätte genutzt werden können. Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten sowie Schmetterlinge konnte nicht nachgewiesen werden.

Planungsbedingt sind durch das Vorhaben weder Sonderstandorte noch Biotop mit seltenen Standortbedingungen betroffen. Auch Vorkommen von verfahrenskritischen Arten, die einer Verwirklichung der Planung grundsätzlich entgegenstehen können, wurden nicht nachgewiesen.

Um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG berührt werden, sind im Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West - entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen darzulegen. Letztendlich muss die Umsetzung von erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden.

4.4 Boden

Bodentyp / Bodenfunktionen:

Der Änderungsbereich ist im Bestand weitgehend unbebaut, sodass die natürlichen Bodenfunktionen auf der Fläche erhalten sind. Lediglich im östlichen Teilbereich der Fläche gab es im Rahmen der historischen Nutzung versiegelte Bereiche (insb. Gebäude und Lagerflächen), deren Fundamente zu einem Großteil noch heute unter der vorhandenen Sukzession liegen.

Da die Fläche des Änderungsbereichs, im Gegensatz zu vielen Flächen im Umfeld, keiner tagebaulichen Nutzung unterlag, finden sich hier noch natürlich gewachsene Böden mit teils flächendeckenden Auffüllungen. Der größte Teil des Plangebietes ist laut Bodenkarte NRW durch den Bodentyp Parabraunerde (L31) gekennzeichnet. Die nördlich gelegenen Randbereiche der zum ehemaligen Tagebau Inden gehörenden Halde sowie eine daran südlich angrenzende kleinere Fläche inmitten des Änderungsbereichs sind durch anthropogene Auftragsböden (Auftrags-Regosol und Auftrags-Pararendzina) charakterisiert. In der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ des Geologischen Dienstes werden sowohl der natürlich gewachsene Bodentyp der Parabraunerde als auch die anthropogen entstandene Auftrags-Pararendzina als schutzwürdig bewertet. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass vergleichbare Bodentypen samt ihrer Schutzwürdigkeit regional betrachtet nahezu flächendeckend vorkommen und sie damit kein Alleinstellungsmerkmal im Sinne eines Seltenheitskriteriums erfüllen.

Gemäß einer orientierenden Altlastenuntersuchung (Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, Bornheim, Juli 2019) sind im Plangebiet nahezu flächendeckend Auffüllungen in unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit über dem darunter anstehenden Löss/Lösslehm und den Sanden und Kiesen der Älteren Hauptterrasse vorhanden (s.u.). Die Auffüllungen reichen im Mittel bis in eine Tiefe von ca. 1,5 m unter Geländeoberkante.

Altlasten:

Im Bereich der vorhandenen Fundamente der ehemaligen Gebäude und Lagerflächen ist von einer nachhaltigen Verdichtung bzw. Versiegelung auszugehen, auch stoffliche Bodenveränderungen sind hier nicht gänzlich auszuschließen. Im Rahmen einer orientierenden Altlastenuntersuchung (Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, Bornheim, Juli 2019) wurde geprüft, ob es speziell im östlichen Bereich, in dem die historische Nutzung des Geländes als Tagesanlage stattfand, zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist. Im Ergebnis sind im Plangebiet nahezu flächendeckend Auffüllungen in unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit über dem darunter anstehenden Löss/Lösslehm und den Sanden und Kiesen der Älteren Hauptterrasse vorhanden. Jedoch liegen hier lediglich geringe Schadstoffkonzentrationen im Bodenbereich vor, die keine mit dem Planvorhaben verknüpfte Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Dennoch können gemäß der orientierenden Altlastenuntersuchung im Plangebiet Bodenkontaminationen mit Schwermetallen bzw. PAK in voraussichtlich relativ geringer Stoffkonzentration vorliegen. Bei Erdeingriffen bzw. Baumaßnahmen wird deshalb empfohlen, Aushubarbeiten fachkundig begleiten zu lassen. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle ist gemäß der Stellungnahme der StädteRegion Aachen, Abt. Bodenschutz und Altlasten, eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten erforderlich.

Innerhalb des Plangebietes bzw. angrenzend befinden sich die im Altlastenkataster der StädteRegion Aachen unter den Katasternummern 5103/0565 sowie 5103/0319 nachrichtlich erfassten Flächen.

Altbergbau:

Das Plangebiet beinhaltet noch unter Bergaufsicht stehende Flächen. Für die vorliegende Planänderung ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan bereits eine Nutzung des Plangebiets als Versorgungsfläche ermöglicht, so dass keine erstmalige Flächeninanspruchnahme begründet wird. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die beabsichtigten Flächennutzungen ohne direkte Rechtswirkung nach außen dar. Von daher greift die Änderung des Flächennutzungsplans selbst nicht in den Status der Bergaufsicht ein. Das verbindliche Baurecht soll erst über den Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – geschaffen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 302 werden die Belange des Altbergbaus abgestimmt.

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 15.06.2018 über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler Reserve-Grube" im Eigentum der EBV GmbH sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Vertrauen" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG.

Darüber hinaus ist der Änderungsbereich von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Tektonische Störungen:

Gemäß einer Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 18.03.2020 verlaufen im Bereich der Planfläche von Nordwesten nach Südosten zwei tektonische Störungen. Eine weitere Störung verläuft am nordöstlichen Rand des Plangebietes. Da der exakte Verlauf der Störungen nicht bekannt ist, wird vom Geologischen Dienst NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von

jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. In der Folge liegt der größte Teil des Plangebiets im Bereich dieser Störungszonen. Laut dem Geologischen Dienst NRW sind die Störungen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht seismisch aktiv.

Auch das Gutachten zur ‚orientierenden Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung‘ des geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann (Oktober 2019) weist darauf hin, dass die innerhalb des Änderungsbereiches verlaufenden tektonischen Störungen nach Angaben der Geologischen Karte der nördlichen Eifel keine Verschiebungen in der quartären Schichtenfolge zeigen und somit als nicht mehr seismisch aktiv gewertet werden. Im Anhang 6 zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2009 wird die tektonische Störung dargestellt.

Erdbebengefährdung:

Der Änderungsbereich liegt laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen in der Erdbebenzone 3 in der geologischen Untergrundklasse T.

Verdacht auf Kampfmittel:

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur frühzeitigen Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB vom 09.05.2018 liegen in fast dem gesamten Bereich der Planänderung Hinweise auf Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe aus dem Zweiten Weltkrieg vor. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

4.5 Wasser

Der Geltungsbereich der 19. FNP-Änderung beinhaltet keine größeren Oberflächengewässer. Jedoch verläuft parallel zum nördlichen Rand des Änderungsbereiches entlang der Waldfläche ein Entwässerungsgraben (Graben 900 B). Ein weiterer, namenloser kleiner Graben befindet sich im Osten des Änderungsbereiches nördlich der vorhandenen Wegeverbindung. Beide Gräben sind nur temporär wasserführend und dienen der Entwässerung in das Gewässer 900 an der Indeland-Straße, welches sich östlich außerhalb des Änderungsbereiches befindet. Die beiden Gräben waren bisher Bestandteil einer Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen. Der Graben 900 B soll zukünftig in die nördlich angrenzenden Flächen für Wald einbezogen werden. Lediglich im Nordosten des Änderungsbereiches wird er auf einer Länge von ca. 60 m Bestandteil der Darstellung für eine Gewerbefläche „G“. Der andere Graben hat eine untergeordnete Bedeutung und wird ebenfalls Bestandteil der Darstellung für eine Gewerbefläche „G“. Eine Darstellung der Gräben als Fläche für die Wasserwirtschaft würde aufgrund der geringen Größe der Fläche der Systematik des Flächennutzungsplanes widersprechen.

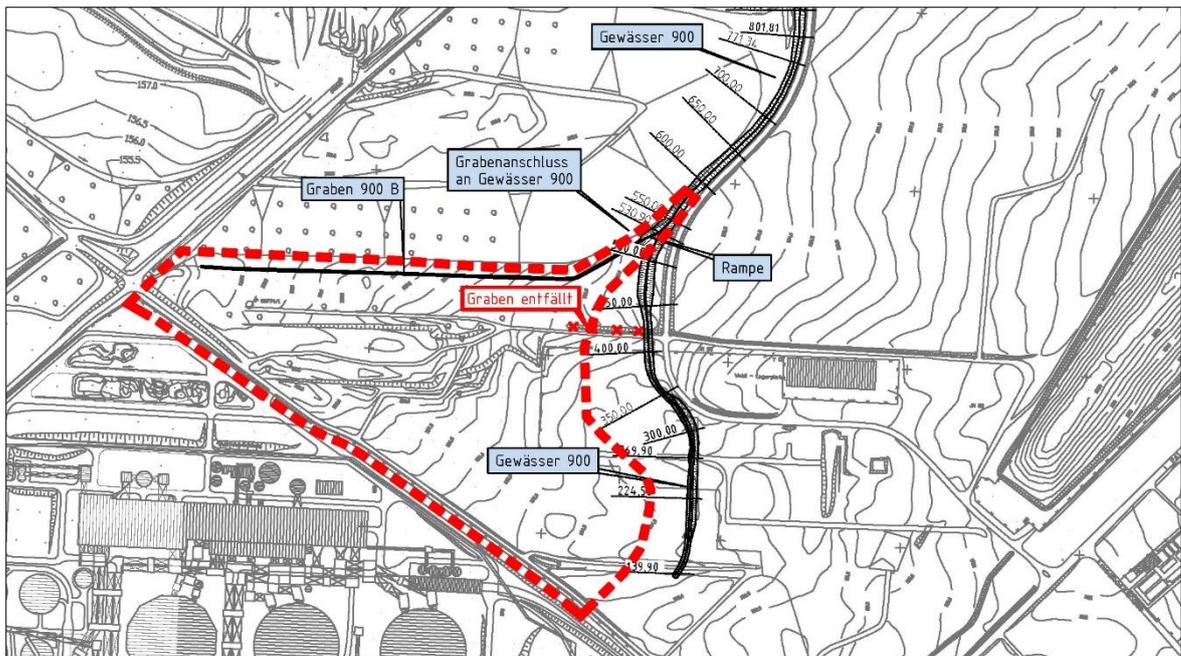


Abb. 8: Übersicht der vorhandenen Gräben und Gewässer [Quelle: RWE Power AG]

Weiterhin befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches aktive und inaktive Grundwassermessstellen sowie Brunnen. Eine Kennzeichnung sowie die Festsetzung eventueller Sicherungsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Östlich des Änderungsbereiches befindet sich das Gewässer 900. Hierbei handelt es sich um den Entwässerungsgraben entlang der Indeland-Straße. Dieses Gewässer tangiert das Plangebiet im nördlichen Bereich. Im nachgeordneten Verfahren zum Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West – ist zu prüfen, ob das anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer 900 eingeleitet werden kann.

Das zum Änderungsbereich nächstgelegene größere Fließgewässer ist die ca. 1 km nördlich und östlich gelegene Inde. Gemäß dem GEOportal.NRW des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie liegt der Änderungsbereich außerhalb von Wasserschutzzonen sowie außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten.

Aufgrund der historischen tagebaulichen Nutzung im Umfeld liegt der Änderungsbereich am Rand einer Zone mit bergbaubedingten, großflächigen Grundwasserabsenkungen. Im Planbereich gibt es somit auch kein mit der Vegetation in Verbindung stehendes Grundwasser. Der Grundwasserspiegel liegt, gemäß Grundwassergleichenplan des Erftverbandes, derzeit etwa 10 bis 15 m unter Flur. Im Rahmen eines zum Planvorhaben erarbeiteten Baugrundgutachtens wurden hingegen tatsächliche Abstände von 4 bis 10 m unter Flur ermittelt.

4.6 Immissionsschutz

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans findet eine Nutzungsänderung von Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung zu Gewerblicher Baufläche statt. Unmittelbar grenzen beide Nutzungskategorien an, so dass im Umfeld keine sensible Nutzung wie Wohn- oder Mischgebiete vorhanden sind oder geplant werden. Von daher wird dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG entsprochen. Auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplans sind durch die veränderte Nutzungszuordnung keine relevanten Probleme zum Schallschutz zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird durch einen Gutachter eine differenzierte Einschätzung der Auswirkungen durch die künftigen Lärmbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld vorgenommen. Hinsichtlich weiterer Immissionen wie Gerüche, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen weist der Änderungsbereich absehbar keine erheblichen Vorbelastungen auf, die über den üblichen Rahmen von industriellen Siedlungsbereichen hinausgehen. Das angrenzende Kraftwerk verfügt zwar grundsätzlich über ein erhöhtes Emissionspotential, es muss jedoch auch die einschlägigen Vorgaben bzw. Grenzwerte einhalten und dies in entsprechenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nachweisen. Es ist davon auszugehen, dass das Kraftwerk Weisweiler über entsprechende technische Vorkehrungen verfügt, so dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf die unmittelbare Umgebung einwirken können.

5 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Der Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist wie folgt unterteilt:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca. ha	Geplante Darstellung ca. ha
Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität	12,8	-
Gewerbliche Baufläche	-	12,0
Flächen für Wald / Landschaftsschutzgebiet	-	0,8
gesamt	12,8	12,8

Eschweiler, den 18.08.2022

gez. R. Führen

TEIL B: UMWELTBERICHT

1.	EINLEITUNG	16
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung.....	16
1.2	Methodisches Vorgehen.....	17
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind	18
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 (4) SATZ 1 BAUGB ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	24
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	38
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	39
3.1	Beschreibung wichtiger Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind ..	39
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	39
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	39
4.	LITERATUR.....	40

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB¹ für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Belange sind in einem Umweltbericht darzulegen, welcher auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Umweltschutzgüter darstellt. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt insbesondere die in der Anlage 1 des BauGB benannten Inhalte.

Nachfolgend zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West – erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans 302 – Am Grachtweg West –. Der Bebauungsplan 302 beinhaltet den Änderungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung und geht östlich darüber hinaus, und zwar bis zur Indelandstraße. Im vorliegenden Fall beinhaltet der Umweltbericht die notwendigen Angaben und Darstellungen zur Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) in einem für die vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) erforderlichen Detailgrad, wie er für eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Die konkrete Bewertung der Umweltbelange erfolgt wie auch die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplans).

Im vorliegenden Bericht werden daher zur Eingriffsregelung zunächst nur überschlägige Angaben gemacht, die mit Blick auf die Umsetzbarkeit des Planvorhabens von Relevanz sind. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen im Umweltbericht dargestellt und ihre Wirksamkeit wird bei der abschließenden schutzgutspezifischen Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt.

Der Umweltbericht gibt den aktuellen Planungs- und Verfahrensstand zum Zeitpunkt der Ermittlung und Bewertung wieder.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nordöstlich des Kraftwerkstandortes Weisweiler und westlich des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler - Am Grachtweg -“. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) stellt die Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität dar. Es handelt sich um eine Fläche der RWE Power AG, welche schon heute nicht mehr als Betriebsfläche für den Tagebau benötigt wird.

Aus diesem Grund beabsichtigt die RWE Power AG, diese ca. 12,8 ha große Fläche in Ergänzung zum „Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler“ als Industriefläche zu entwickeln. Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Durch

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert 20.07.2022

die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in eine Darstellung als Gewerbliche Baufläche kann eine gezielte Nach- bzw. Neunutzung der Fläche eingeleitet und eine qualifizierte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen an einem geeigneten Standort vorbereitet werden. Im Hinblick auf den durch das bevorstehende Ende des Tagebaus Inden zu erwartenden Strukturwandel zählt die Bereitstellung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen zu den übergeordneten Zielen der Stadt Eschweiler. Sie ist für die Aachener und die Dürener Region von besonderer strukturpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung, stärkt die Entwicklung der Gesamtregion und dient der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

1.2 Methodisches Vorgehen

Der Umweltprüfung wird grundsätzlich der Geltungsbereich der 19. FNP-Änderung als Untersuchungsgebiet zugrunde gelegt. Betrachtet werden jedoch auch Flächen im Umfeld, soweit dies zur Erfassung von umwelterheblichen Auswirkungen erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund der topographischen Lage und angrenzender Nutzungen in der Regel ein Wirkungsbereich von maximal etwa 200 m über die Plangebietsgrenze hinaus ausreicht, um die maßgeblichen Wirkungen des Planvorhabens schutzgutbezogen zu beurteilen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind dann ggf. auch größere Wirkungsbereiche (z. B. beim Schall, beim Artenschutz oder bei der Betrachtung visueller Störwirkungen) zu berücksichtigen.

In der Umweltprüfung werden zunächst die Bedeutung und planungsbezogene Empfindlichkeit einzelner Umweltschutzgüter innerhalb des Untersuchungsraums erfasst und bewertet. Die Prüfsystematik erfolgt hierbei in Anlehnung an die Schutzgüter des UVPG und wird durch die Regelungen des BauGB ergänzt:

- Schutzgut »Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«
- Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«
- Schutzgut »Fläche«
- Schutzgut »Boden«
- Schutzgut »Wasser« (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut »Klima und Luft«
- Schutzgut »Landschaft«
- Schutzgut »Kulturgüter und sonstige Sachgüter«
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen

Die über die klare Trennung der o.g. Schutzgüter hinausgehenden Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (insb. Buchstaben b, e, f, g, h und j) werden ebenfalls, sofern relevant, in den einzelnen schutzgutbezogenen Unterkapiteln oder in gesonderten Abschnitten berücksichtigt:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (»Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt«)
- Vermeidung von Emissionen (»Klima und Luft«)
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen
- Sachgerechter Umgang mit Abwässern (»Wasser«)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (»Klima und Luft«)
- Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (»Mensch, Gesundheit und Bevölkerung«)

Aus der Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergibt sich die Art und Weise, wie die dargelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Diese bilden gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider. Bei Funktionen mit hoher

oder sehr hoher Bedeutung kann dann auch die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle erreicht oder überschritten werden.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsraum umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ. In diesem Zusammenhang erfolgt zudem eine Darstellung der planerischen „Nullvariante“. Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter werden diese mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens verknüpft. Die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen berücksichtigt im vorliegenden Umweltbericht insbesondere die durch Gebietsfestsetzungen definierte Flächeninanspruchnahme. Die konkreten ökologischen Auswirkungen und möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden hingegen nur überschlägig aufgezeigt, da die Wirksamkeit der auf Ebene des Bebauungsplans zu treffenden Vorkehrungen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen zunächst nur vorausschauend betrachtet und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung schutzgutbezogen wie auch schutzgutübergreifend berücksichtigt werden kann.

Bei der Auswirkungsermittlung werden, soweit dies auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist, die Reichweite, die zeitliche Dauer und die Intensität der jeweiligen Auswirkungen berücksichtigt. Die Ableitung der Betroffenheit des Schutzgutes bzw. Erheblichkeit der Umweltauswirkung erfolgt ebenfalls verbal-argumentativ und wird anschließend in der zusammenfassenden Erheblichkeitsbeurteilung für das Planvorhaben berücksichtigt. Eine Unterscheidung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind

Die Belange des Umweltschutzes werden in der Bauleitplanung gem. §§ 1 und 2 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung berücksichtigt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens beschrieben und bewertet werden.

Folgende Umweltbelange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Fachgesetze (in der jeweils aktuellen Fassung) von Bedeutung.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt sowie des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1, Abs. 5)
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Rahmen der Stadtentwicklung (§1 Abs. 5)
- Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. (§1 Abs. 6 Nr. 1)
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. ihrer Wechselwirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7)
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen, Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung u.a. Innenentwicklungsmaßnahmen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a, Abs. 2)
- Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. (§ 1a, Abs. 2)
- Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a, Abs. 3)
- Klimaschutz durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a, Abs. 5)
- Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche (§ 202)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge insbesondere in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 genannten Schutzgüter. (§ 3)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) zu schützen (§ 1 Abs. 1)
- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entspr. des jeweiligen Gefährdungsgrades (§ 1 Abs. 2)
- Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)
- Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3)
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)
- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft (§ 1, Abs. 4)
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1, Abs. 5)
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe (...), stehende Gewässer, (...) sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. (§ 1, Abs. 6)
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. (§ 13 sowie § 14-17)
- Schutzziele des Biotopverbundes und geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20-30)
- Schutzziele der Natura 2000-Gebiete (§31-36)
- Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (Allgemeiner Artenschutz gem. § 39-43 und besonderer Artenschutz gem. § 44-47)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

- Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans (§7) insb.
 - Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 1)
 - Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)
 - Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 7 Abs. 5 Nr. 3)
 - Besondere Festsetzungen für forstliche Nutzungen (§ 7 Abs. 5 Nr. 4)
 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zur Förderung der Biodiversität (§ 7 Abs. 5 Nr. 5)
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen in natürlichen oder naturnahen Lebensräumen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)
- Erhaltung u. Entwicklung von vorhandenen landschaftlichen Strukturen im besiedelten Bereich (§13, Abs. 2)
- Sicherung und Herrichtung der Landschaft für die Erholung (§ 10 Abs. Nr. 4)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

- Erhalt des Waldes, u.a. aufgrund seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. (§ 1)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1)
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und Sanierung von Altlasten und hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen (§ 1)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1)
- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (...) haben die damit befassten Stellen (...) insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. (§ 4 Abs. 2)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (§ 1)
- Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sollen vermieden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 1)
- Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen zwischen Schutzgütern sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. (§ 6 Abs. 1)
- Bewirtschaftung des Grundwassers, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden sowie ein guter Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1)
- Besondere wasserrechtliche Bestimmungen (insb. Schutzgebiete gem. § 51-53, Abwasserbeseitigung gem. §54-61, Hochwasserschutz gem. §72-78)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

- Niederschlagswasser ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen (§ 44).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1)
- Für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [...] in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] soweit wie möglich vermieden werden. (§ 50)
- Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden (§ 50)

Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG)

- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie für das Verhalten von Personen (§ 1, § 3)

Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. (§ 1)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition (insb. Nr. 4.2 und Nr. 5)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Nr. 1).
- Immissionsrichtwerte und Beurteilungszeiträume für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, innerhalb von Gebäuden sowie für seltene Ereignisse (Nr. 6)

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

- Festsetzung von Immissionsgrenzwerten zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (§ 2, gilt nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)

- Grenz- und Zielwerte für die Luftqualität zum Schutz der menschlichen Gesundheit (insb. § 2-10)

DIN 18005-1 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau

- Hinweise und Zielvorstellungen zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung, schalltechnische Orientierungswerte
- Für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insb. am Entstehungsort aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

- Immissionswerte zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Gerüche

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klimaschutzes
- Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung / Schonung fossiler Energieressourcen
- Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. (§ 1 Abs. 1)
- Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch (§ 1 Abs. 2)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen (§1)
- Beseitigungspflicht für Abfälle, die nicht verwertet werden können (§ 15 Abs. 1)
- Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2)

Als planerische Vorgaben sind im Wesentlichen die Inhalte des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans, der Bauleitplanung sowie des Landschaftsplans zu betrachten. Ferner werden bestehende Schutzgebiete, schutzwürdige Objekte und sonstige behördliche Vorgaben berücksichtigt, die für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Regelungen treffen.

Landesentwicklungsplan

Der LEP NRW (Stand 08.02.2017²) stellt das Plangebiet als Siedlungsraum (inklusive großflächiger Infrastruktureinrichtungen) im Übergangsbereich zum Freiraum sowie zum Braunkohlenabbau dar. Die Planung ist somit konform mit den landesplanerischen Zielen.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Stand 2003) stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Ein Teilbereich im Westen hat die Kennzeichnung GIB für zweckgebundene Nutzung Kraftwerk. Die nördlich angrenzende Halde ist als Waldbereich dargestellt.

Die FNP-Änderung steht den zeichnerischen Zielen der Regionalplanung somit nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (2009 mit Stand der Änderungen vom Februar 2022) sind die Flächen des Plangebietes ebenso wie das südlich angrenzende Kraftwerksgelände als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt. Die Halde im Norden wird als Wald, die östlich angrenzenden Flächen als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die derzeitige Darstellung des FNP steht der geplanten künftigen Nutzung der Fläche somit entgegen und wird im aktuellen Verfahren geändert.

Bebauungsplan

Im Bereich des Plangebietes liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Östlich schließt der rechtskräftige Bebauungsplan 262 – Am Grachtweg – für das Interkommunale Industriegebiet an. Dieser setzt ein Industriegebiet (GI) sowie eine Straßenverkehrsfläche fest.

² Der LEP NRW ist am 25.01.2017 veröffentlicht worden und gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist die verbindliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft. Für seinen Geltungsbereich werden behördenverbindliche Entwicklungsziele formuliert, zu deren Verwirklichung Schutzausweisungen festgesetzt sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dargestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. VII „Eschweiler / Alsdorf“ der StädteRegion Aachen (rechtskräftig seit 26.09.2014). Dieser setzt für das Plangebiet das aus 3 Teilflächen bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Fronhoven/Neu Lohn“ fest. Zum LSG 2.2-1 macht der Landschaftsplan folgende Angabe: „Der Charakter der Gebiete wird durch eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsform geprägt. Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung entstand das vorherrschende offene Landschaftsbild, das auch durch Gehölzreihen und Einzelbäume geprägt wird. Schutzwürdig sind auch die vorhandenen Dauergrünländer, die Waldbestände sowie die strukturreichen Ortsränder mit ihren Hecken, Einzelbäumen, Obstwiesen und Brachflächen. Die Gebiete umfassen auch Teile des ehemaligen Tagebaus Inden, die sich nach erfolgter Rekultivierung und Flurneuordnung teilweise naturnah entwickeln können.“

Das Plangebiet stellt sich als Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen und Sukzessionsflächen mit Pappeln etc. dar. In der Entwicklungskarte wird das Entwicklungsziel 7 („Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“) dargestellt. Hierzu macht § 20 Abs. 4 LNatSchG folgende Angabe: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“

Die nördlich angrenzende, von der Planänderung nicht unmittelbar betroffene Halde gehört ebenfalls zum genannten Landschaftsschutzgebiet und liegt in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“. Darüber hinaus ist die Halde als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-66) „Böschungswald zwischen Kraftwerk und Abgrabung“ festgesetzt. Leitziele sind die Erhaltung und Entwicklung der Gehölzbestände als Vernetzungsbiotop und eine naturnahe Waldentwicklung.

Sonstige Schutzgebiete, schutzwürdige Bereiche sowie formelle und informelle Planungsgrundlagen

Anhand einer Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) des LANUV (Stand: 13.12.2021) und des Topographischen Informationsmanagement (TIM-Online) der Bezirksregierung Köln Abteilung Geobasis NRW wurde ermittelt, ob es innerhalb des Plangebietes und in seiner unmittelbaren Umgebung gesetzlich geschützte oder besonders schützenswerte Gebiete gibt.

Konkret ergab diese Abfrage, dass es dort

- kein FFH-Gebiet oder europäisches Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete),
- kein Naturschutzgebiet (NSG),
- keine gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 42 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG)
- keine gesetzlich geschützten Alleen (gem. § 41 LNatSchG),
- keine Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) gem. Landesentwicklungsplan,
- keine Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan,
- kein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (gem. § 51-53 WHG), sowie
- kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG) gibt.

Die Halde nördlich des Plangebietes ist als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-5103-011 „Bergehalden um Eschweiler und Weisweiler“ ausgewiesen.

Auf eine mögliche Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgebiete und Verbundflächen wird insbesondere im Rahmen der Auswirkungen für das Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« eingegangen.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler (Stand: 19.12.2018³) regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Gemäß § 3 sind geschützte Bäume zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren. Da das Plangebiet im Geltungsbereich eines Landschaftsplans und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bzw. des Geltungsbereiches bestehender Bebauungspläne liegt, findet die Baumschutzsatzung bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplans keine Anwendung.

Luftreinhalteplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebietes für das Stadtgebiet von Eschweiler. „Die Überschreitung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahr 2010 und in den Folgejahren an der Messstation Indestraße war der Auslöser für die Aufstellung des Luftreinhalteplanes Eschweiler“. Auch die Anlagen des Braunkohle-Kraftwerks Weisweiler (Verbrennungsblöcke und Nebeneinrichtungen) dominieren sowohl bei den Stickstoffoxiden als auch beim Feinstaub PM₁₀ das Emissionsgeschehen.⁴ Der Luftreinhalteplan wurde von der Bezirksregierung Köln zur Minderung der Luftschadstoffbelastung (insb. durch Stickstoffdioxid (NO₂) erarbeitet und ist am 01.05.2016 in Kraft getreten. Er benennt ein abgestuftes Konzept von Einzelmaßnahmen, die insbesondere den Straßenverkehr als Hauptverursacher der NO₂-Belastung betreffen. Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen u.a. die Einrichtung einer Umweltzone, die Sperrung der Indestraße für LKW > 3,5 t zwischen 6 und 22 Uhr und die Umstellung der Busflotte.

Darüber hinaus werden für die vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplans keine besonderen Auflagen statuiert.

Klimaschutzkonzept

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines behördlichen Klimaschutzkonzeptes (Interkommunales Klimaschutzmanagement in der StädteRegion Aachen, Stand Februar 2014).

„Mit dem integrierten Klimaschutzkonzept wird das Ziel verfolgt, ortsspezifisch vorhandene CO₂-Einsparpotenziale zu identifizieren und auf deren Grundlage ein umsetzbares Maßnahmenprogramm zu entwickeln, das einen Beitrag zum Klima leisten kann“.

Die Stadt Eschweiler hat sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet im Zeitraum von 2014 bis 2030 zu mindern. Eine klimafreundliche Energieerzeugung mit Windkraft, Photovoltaik und Kraft-Wärme-Kopplung ist trotz aller wirtschaftlichen und strategischen Anpassungsnotwendigkeiten im Rahmen der Energiewende alternativlos. Eschweiler hat in der StädteRegion das größte Potenzial für Windkraft und verfolgt den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Die Ziele des beschlossenen Klimaschutzkonzeptes formulieren auch wesentliche Grundsätze der Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Verwendung von erneuerbaren Energien. In diesem Zusammenhang soll beispielsweise mit

³ Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)

⁴ Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Eschweiler

der kontinuierlichen Modernisierung und Sanierung städtischer Gebäude, der Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der Nutzung städtischer Dachflächen für Photovoltaik aktiv Klimaschutz betrieben, Emissionen vermieden und Kosten reduziert werden.

Mit Hilfe einer SWOT-Analyse wurden Strukturen der Stadt Eschweiler betrachtet die hinsichtlich des Ziels der Etablierung bzw. Verbesserung des Klimaschutzprozesses dienen soll.

Hierbei wird unter anderem auf die Mittelfristige Schließung des BKK Weisweiler hingewiesen und diese als Chance für den Klimaschutz dargestellt. Eine potenzielle kommunenspezifische Erneuerbare Energien-Maßnahme (Komm-EE 3) ist beispielhaft der Ausbau der KWK und Nahwärmeversorgung in Eschweiler. So werden bereits Ortsteile und Gewerbegebiete mit der Fernwärme aus Weisweiler versorgt. Hier soll ein Ausbau und eine Verdichtung des Fernwärmenetzes erfolgen, um Ressourcen effizienter zu nutzen bzw. eine CO₂ Reduktion zu erreichen.

Zu den relevanten Zielen des integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Bereich des künftigen Industriegebiets im Bebauungsplan 302 und die 19. Änderung des Flächennutzungsplans zählen die energetische Optimierung der gewerblich genutzten Gebäude, eine möglichst emissionsarme/-freie Energieversorgung sowie der Ausbau der Photovoltaik-Stromerzeugung.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) können zudem bei Planvorhaben ergänzend weitere Maßnahmen wie z. B. die Errichtung von Niedrigenergiehäusern, die energetische Optimierung der Baukörper sowie die aktive und passive Nutzung von erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Sofern auf Ebene der Bauleitplanung hierzu noch keine konkreten Erkenntnisse vorliegen, können die Belange im Rahmen des Bauantrags konkretisiert werden.

Im Hinblick auf die Verminderung von CO₂-Emissionen sind insbesondere der ÖPNV und Radverkehr sowie die Elektromobilität zu fördern.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 (4) SATZ 1 BAUGB ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Wohnfunktion

Die Plangebietsfläche befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und umfasst keinerlei Wohnnutzung. Auch in der näheren Umgebung zum Plangebiet finden sich keine Ortslagen. Der Bereich ist industriell und ackerbaulich geprägt. Südöstlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m der zur Gemeinde Inden gehörende Ortsteil Frenz. Der Ortsteil wird heute bereits von der L241 und dem angrenzenden Interkommunalen Industriegebiet räumlich vom Plangebiet getrennt. Die umgebenden Ortsteile Lamersdorf, Inden/Altdorf und Weisweiler liegen über einen Kilometer weit entfernt.

Durch die planungsrechtliche Entwicklung des Gebietes und die geplante industrielle Ansiedlung gehen weder bestehenden Wohnfunktionen verloren, noch werden künftig neue Wohnfunktionen ermöglicht. Das Planvorhaben hat somit keinerlei Auswirkungen auf die Wohnfunktion.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet hat aufgrund der Nähe zum Kraftwerksgelände und des in Bau befindlichen Industriegebietes (Bebauungsplan 262 – Am Grachtweg –) sowie der Entfernung zu Wohnstandorten keine Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungsfunktion. Darüber hinaus verfügt das Gelände nur über wenige begehbare Wegeflächen. Lediglich der im Süden / Südosten entlang des Kraftwerksgeländes verlaufende Wirtschaftsweg könnte eine geringe Bedeutung für Spaziergänger aus dem Ortsteil Frenz aufweisen. Das Plangebiet selber ist Privatgelände im Eigentum der RWE Power AG und damit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Aufgrund dieser lokalen Rahmenbedingungen, sind durch das Planvorhaben keine Auswirkungen auf die wohnungsnahe Erholungsfunktion zu erwarten.

Verkehr

Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes liegt derzeit nicht vor, da dieses im wesentlichen ackerbaulich genutzt wird oder als industrielle Brachfläche zu betrachten ist. Lediglich der entlang der Grenze zum Kraftwerk verlaufende Wirtschaftsweg im Süden / Südosten des Plangebietes dient einer untergeordneten verkehrlichen Nutzung. Östlich angrenzend zum Plangebiet verläuft die Indelandstraße, über die das Plangebiet verkehrlich an die Landesstraße L 241 und schließlich an die Bundesautobahn A 4 angeschlossen ist. Eine verkehrliche Vorbelastung der Indelandstraße ist vor allem durch Werksverkehr im industriellen Bereich gegeben.

Um eine differenziertere Prognose zum künftig durch das Planvorhaben zu erwartenden Verkehrsaufkommen innerhalb des Industriegebietes sowie der verkehrlichen Belastung relevanter Knotenpunkte im Umfeld zu erhalten, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist aufgrund des bereits bestehenden Interkommunalen Industriegebietes bereits gut verkehrlich erschlossen, so dass für die Ebene des Flächennutzungsplans keine Erheblichkeit der verkehrlichen Auswirkungen zu prognostizieren ist.

Immissionen (insb.Schall)

Aus der Umgebungslärmkartierung des MULNV NRW lassen sich keine nennenswerten schalltechnischen Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes ableiten. Die Schallimmissionen aus dem Bereich der Autobahn A 4 reichen in den lärmtechnisch für den Menschen gesundheitlich relevanten Bereichen des 24h-Pegels über 55 dB(A) lediglich an den südöstlichsten Rand des Plangebietes heran. Eine Erfassung der Lärmbelastung durch die angrenzenden gewerblich-industriellen Nutzungen (Kraftwerk und Logistiker) erfolgt nicht. Grundsätzlich ist hier jedoch von einer Vorbelastung durch industriellen und gewerblichen Lärm auszugehen. Ebenso wird das Verkehrsaufkommen auf der Indelandstraße zu einer Belastung des Plangebietes durch Verkehrslärm beitragen, die jedoch als nachrangig einzustufen ist.

Durch den nahe gelegenen Tagebau Inden sind temporär erhöhte Staub- und Geräuscheinträge in das Plangebiet nicht ausgeschlossen. Zusätzlich liegt die Fläche nahe einer Hochdeponie, von der ein entsprechender Sicherheitsabstand von 50 m einzuhalten ist. Insofern besteht eine gewisse Vorbelastung durch den Tagebau.

Wie auch zum Themenbereich Verkehr, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung des Planvorhabens durchgeführt, die eine differenziertere Einschätzung der Umweltauswirkungen durch die künftigen Lärmbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erlaubt.

Hinsichtlich weiterer Immissionen wie Gerüche, Licht, Verschattung, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen weist das Plangebiet absehbar keine nennenswerten Anfälligkeit bzw. Vorbelastung auf, die über den üblichen Rahmen von industriellen Siedlungsbereichen hinausgeht.

Für Luftschadstoffe wird auf das Kapitel zum Schutzgut »Klima und Luft« verwiesen.

Störfallrisiko, schwere Unfälle und Katastrophenschutz

Bei Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, sind die europarechtlichen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie und die im § 50 BImSchG enthaltenen Anforderungen an Plan- und Genehmigungsvorhaben und damit einhergehende Abstandsfragen relevant. Zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und definierten Schutzobjekten ist in der Planung ein angemessener Abstand einzuhalten. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat in ihrem Leitfaden⁵ Abstandsempfehlungen und Bewertungsmethoden entwickelt, um auf Planungsebene sicherzustellen, dass Flächen mit unverträglichen Nutzungen einander in einem angemessenen Abstand zugeordnet werden. Die Abstandsempfehlungen beziehen sich nur auf den Menschen als zu schützendes Objekt.

Im Zuge der Novellierung des UVPG im Jahre 2017 wurden die Regelungen im Hinblick auf das Gesundheitsrisiko und die Anfälligkeit eines Vorhabens für schwere Unfälle noch einmal konkretisiert. Bei Einhaltung oder Überschreitung der Abstandsempfehlungen kann jedoch im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass mit planerischen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen soweit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 BImSchG entsprochen wird.

Im näheren Umfeld bzw. im Wirkungsbereich des Plangebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Karte „Betriebsbereiche nach Störfallverordnung“ des LANUV NRW keine Anlagen oder betrieblichen Bereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe gemäß der Störfallverordnung eingesetzt oder gelagert werden und die somit unter die Störfall-Verordnung fallen. Insofern wird die Thematik auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) nicht weiter betrachtet. Sollte durch das nachgelagerte Planverfahren der verbindlichen Bauleitplanung die Ansiedlung eines solchen Betriebs oder einer solchen Anlage grundsätzlich ermöglicht werden, können im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechende Regelungen zur Einhaltung der Abstandsempfehlungen zu treffen sein.

Tiere, Pflanzen, Lebensräume und biologische Vielfalt

Schutzgebiete

Der FNP-Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich des Kraftwerkstandortes Weisweiler und westlich des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler - Am Grachtweg -“ im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. VII „Eschweiler / Alsdorf“ der StädteRegion Aachen. Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen Umfeld befinden sich verschiedene naturschutz- und landschaftsrechtlich festgelegte Schutzgebiete (geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG) und schutzwürdige Bereiche (Biotopverbundflächen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Schutzziele können grundsätzlich durch die geplante FNP-Änderung beeinträchtigt werden und sind daher bei der Planung besonders zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf das Schutzgut »Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt« wird nachfolgend insbesondere auf die Biotopflächen eingegangen. Die landschaftsrechtlich geschützten Bereiche (Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) werden unter „Landschaft und Ortsbild“ behandelt.

⁵ Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18)

- FFH- und Vogelschutzgebiet (Natura 2000)

In ca. 6,5 km zum Plangebiet bei Jülich-Kirchberg befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet. Dabei handelt es sich um einen von sechs Teilabschnitten des FFH-Gebietes DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 15 km in der Gemeinde Kreuzau (DE-5304-401 „VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal“). Auf Grund der großen Entfernung besteht keine Funktionsbeziehung zwischen dem Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

- Naturschutzgebiet

Im Nahbereich des Plangebietes befindet sich kein Naturschutzgebiet (NSG). Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das ca. 3 km entfernte NSG „Nordöstlicher Blausteinsee“ (ACK-124) sowie das ca. 3,7 km entfernte NSG „Wehebach“ (DN-076). Auf Grund der großen Entfernung bestehen auch hier absehbar keine Funktionsbeziehungen zum Plangebiet, insbesondere im hydrologischen Sinne.

- Biotopverbundfläche

Die aus Aufschüttungen des Tagebaus entstandene unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzende Halde ist als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-K-5103-011 „Bergehalde um Eschweiler und Weisweiler“) ausgewiesen.

Schutzziel ist die „Sicherung und Entwicklung von Laubmischgehölzen, Stillgewässerbereichen und Ruderalfluren“.⁶

Biotopverbundflächen entfalten keinen rechtsverbindlichen Charakter, ihnen wird jedoch im Hinblick auf ihre Funktion zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sowie zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität eine besondere Bedeutung zugewiesen.

Nach den Angaben des Landschaftsplans der StädteRegion Aachen und der Landschaftsinformationssammlung @Linfos des LANUV sind die nachfolgend aufgelisteten, weiteren Schutzgebietskategorien weder für das Plangebiet selber relevant, noch befinden sie sich in der näheren Umgebung des Plangebietes (Wirkbereich), so dass eine planungsbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

- Naturdenkmal
- Nationalpark, Biosphärenreservat, Ramsar-Gebiet
- Naturpark (Rheinland)
- Gesetzlich geschütztes Biotop
- Schutzwürdiges Biotop (LANUV-Kategorie)
- Gesetzlich geschützte Allee
- Wildnisgebiete und sonstige Schutzgebiete

⁶ Landschaftsinformationssammlung des LANUV

Biotoptypen und Pflanzen

Der zwischen dem Kraftwerk Weisweiler und dem Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler gelegene, etwa 12,8 ha große FNP-Änderungsbereich wird im Südwesten durch das angrenzende Betriebsgelände des Kraftwerks und im Norden durch einen Wald begrenzt. Von Westen nach Osten fällt das Gelände um etwa 10 m ab.

Das Plangebiet ist eine ehemalige Betriebsfläche des Tagebaus Inden, in der jedoch kein Abbau stattgefunden hat. Im nördlichen und südlichen Teil wird das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt. Von Westen nach Osten erstreckt sich eine Brachfläche mittig durch den FNP-Änderungsbereich, die sich nach dem Rückbau der Gebäude und der Aufgabe der Nutzung als Betriebsgelände entwickelt hat. Die Brache stellt sich als ein Mosaik aus Ruderaflächen sowie einzelnen Gehölzgruppen mit Sträuchern und Bäumen (Jungwuchs - Stangenholz) dar. Im Norden und Osten der Brache sind ältere Gehölzstreifen mit mittlerem Baumholz und überwiegend lebensraumtypischen Baum- und Straucharten vorhanden. Diese Gehölze sind teilweise Überreste der Einfriedung von mit Gebäuden bestandenen Flächen.

Aufgrund des Vegetationsbestandes und der fortschreitenden Sukzession sind Teile des Plangebietes als Wald im Sinne des Gesetzes einzustufen. Aus diesem Grund hat im Januar 2019 eine Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW einschließlich einer Ortsbesichtigung stattgefunden. Auf dieser Grundlage wurde festgelegt, dass auf Ebene des Bebauungsplans 1 ha Waldfläche durch eine Ersatzaufforstung forstrechtlich zu kompensieren ist. Der im nördlichen Teil des Plangebietes vorhandene Baumbestand wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen und unter Berücksichtigung der Auflagen aus der Artenschutzprüfung gerodet.

Südlich parallel zum Wald verläuft von Westen nach Osten ein schmaler Graben, der im Osten außerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans in einen breiteren Entwässerungsgraben mündet, welcher parallel zur Indelandstraße von Norden nach Süden verläuft.

Die Bedeutung der vorgefundenen Biotope für die Tier- und Pflanzenwelt ist als gering bis mittel einzustufen. Ein großer Teil des Plangebietes liegt brach und wird durch Mischbiotope wie Gehölzstreifen, Gebüsch, Strauchgruppen und Baumreihen geprägt. Hier hat sich im Rahmen der Sukzession eine offenlandartige Vegetation gebildet. Trotz bestehender Vorbelastungen (Verschmutzung, Gewerbe- und Verkehrslärm u.a. Kraftwerk, Logistikunternehmen) ist aufgrund der Naturnähe diesen Flächen eine mittlere Bedeutung innerhalb des ansonsten überwiegend stark anthropogen überprägten Umfeldes beizumessen. Demgegenüber sind die Teile des Plangebietes, die ackerbaulich genutzt werden, keiner besonderen Bedeutung oder Empfindlichkeit zuzuordnen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten (insb. Farn- und Blütenpflanzen) ist aufgrund der standörtlichen Begebenheiten auszuschließen.

Tiere, Artenschutz und biologische Vielfalt

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den 2018 für das Bauleitplanverfahren durchgeführten faunistischen Erfassungen sowie einer artenschutzrechtlichen Habitatschätzung im Rahmen des vorläufigen Stands der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplanverfahren (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK Juni 2022). Die Ausführungen beziehen sich sowohl auf die allgemeinen Artenvorkommen wie auch auf die im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden sog. planungsrelevanten Arten.

Zur Ermittlung vorhandener Habitate erfolgte im März bis Ende Juni 2018 eine flächendeckende Bestandsaufnahme der wildlebenden Vogelarten. Es fand außerdem eine Erfassung der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus in den Gehölzbeständen statt. „Potenzielle Teillebensräume von Amphibien und Reptilien wurden auf Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten hin untersucht. Zudem wurden potenzielle Fraß- und Larvalentwicklungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers auf Nutzung durch die Art überprüft“ (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2021). Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte zudem eine Potenzialabschätzung.

Eine besondere Eignung für weitere Säugetierarten, Fische, Käfer, Schmetterlinge oder Libellen ist nicht gegeben.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten innerhalb des Plangebietes 29 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 16 Arten mit Brutverdacht und 13 Arten als Nahrungsgäste, durchziehend oder überfliegend kartiert wurden. Sechs der nachgewiesenen Vogelarten sind gemäß den Angaben nach LANUV (2018) in NRW als planungsrelevant einzustufen (Baumpieper, Habicht, Mäusebussard, Nachtigall, Turmfalke und Wanderfalke). Habicht, Mäusebussard, Turm- und Wanderfalke sowie Nachtigall wurden im Untersuchungszeitraum jedoch nur als Nahrungsgast oder im Überflug festgestellt.

Außer die planungsrelevante Art Baumpieper konnte mit zwei Revieren im Osten des Untersuchungsgebiets und im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Haselmaus

Im Rahmen der Erfassung wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2021 künstliche Neströhren / Haselmauskästen ausgebracht. Hierdurch konnte ein Nachweis der Haselmaus im Plangebiet erbracht werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattung für die potenziell im Raum Eschweiler-Weisweiler auftretenden Fledermausarten als Nahrungsraum oder für den Transferflug genutzt werden. Eine essentielle Bedeutung ist aufgrund der geringen Flächengröße und des großen Aktionsraums der Arten jedoch nicht abzusehen.

Amphibien/Reptilien

Die Amphibienkartierung ergab keine Hinweise auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien in Form von Individuen, Laich oder Quappen innerhalb des Plangebietes. Auch mögliche Landhabitate (Sommer- und Winterlebensraum) lassen sich aufgrund der Flächenausstattung ausschließen.

Auch artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie die Zauneidechse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Die Blindschleiche als nicht planungsrelevante Art ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Schmetterlinge

Im Plangebiet im Bereich der Brachflächen mit Ruderalfluren konnten keine Vorkommen von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) festgestellt werden. Diese sind als Raupenfutterpflanze für den Nachtkerzenschwärmer relevant. Von einem Vorkommen des planungsrelevanten Nachtkerzenschwärmers innerhalb des Plangebietes ist somit nicht auszugehen.

Neben den vorgenannten planungsrelevanten Arten ist innerhalb des Plangebietes zudem mit dem Vorkommen von sog. „Allerweltsarten“ (insb. Brutvögel und Kleinsäuger) zu rechnen. Diese Vorkommen sind grundsätzlich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplans.

Auswirkungen durch die Planung

Die geplante FNP-Änderung bereitet den Verlust von Offenland- (Äcker, Brachen) sowie Gehölzlebensräumen im Umfang von ca. 12,8 ha planungsrechtlich vor. Planungsbedingt sind weder Sonderstandorte noch Biotop mit seltenen Standortbedingungen betroffen. Auch Vorkommen von verfahrenskritischen Arten, die einer Verwirklichung der Planung grundsätzlich entgegenstehen können, wurden nicht nachgewiesen. Der Großteil der Fläche soll künftig als Industriefläche entwickelt werden. Der im nördlichen Teil der Änderungsfläche gelegene Waldbestand wird als solcher auch in die FNP-Darstellung übernommen, weshalb es hier plangemäß zu keiner Flächeninanspruchnahme kommt. Bisher wird die Fläche des Geltungsbereichs im FNP als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt, jedoch bislang nicht entsprechend der Darstellung genutzt.

Insofern ist durch das aktuelle Planvorhaben planungsrechtlich gesehen nicht mit einer maßgeblichen Veränderung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume und biologische Vielfalt zu rechnen, da eine Inanspruchnahme der Fläche ohnehin bereits planungsrechtlich vorbereitet ist. Die entsprechende Berücksichtigung der Biotopwertigkeit ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Basierend auf den Ergebnissen der 2018 für das Bebauungsplanverfahren durchgeführten faunistischen Erfassungen sowie einer artenschutzrechtlichen Habitatschätzung ist von einer Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Baumpieper, Haselmaus sowie Fledermausarten auszugehen.

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens für diese planungsrelevanten Arten jedoch voraussichtlich ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko potenziell betroffener Arten nicht signifikant erhöht, es zu keiner erheblichen Störung der lokalen Population kommt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für das vorliegende Planvorhaben unter der Voraussetzung der Wirksamkeit der beschriebenen Maßnahmen nicht absehbar.

Fläche und Boden

Die Plangebietsfläche der FNP-Änderung ist im Ausgangszustand etwa 12,8 ha groß und weitgehend un bebaut, sodass die natürlichen Bodenfunktionen auf der Fläche erhalten sind. Lediglich im östlichen Teilbereich der Fläche gab es im Rahmen der historischen Nutzung versiegelte Bereiche (insb. Gebäude und Lagerflächen), deren Fundamente zu einem Großteil noch heute unter der vorhandenen Sukzession liegen.

Da die Fläche des Änderungsbereichs, im Gegensatz zu vielen Flächen im Umfeld, keiner tagesbaulichen Nutzung unterlag, finden sich hier noch natürlich gewachsene Böden. Ursprünglich haben die örtlichen Bedingungen zur Entwicklung des **Bodentyps** Parabraunerde (L31) geführt. Der größte Teil des Plangebietes ist laut Bodenkarte NRW durch eine solche gekennzeichnet. Die tonigen Lößböden kommen natürlicherweise großflächig im Bereich der hiesigen Bördelandschaften vor und weisen grundsätzlich eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit auf. Sie sind zudem durch eine hohe Kationenaustauschkapazität, eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit gekennzeichnet. Dies trifft jedoch nicht auf die nördlich gelegenen Randbereiche der zum ehemaligen Tagebau Inden gehörenden Halde sowie eine daran südlich angrenzende kleinere Fläche inmitten des Änderungsbereichs zu. Diese sind durch anthropogene Auftragsböden (Auftrags-Regosol

und Auftrags-Pararendzina) charakterisiert. Die Pararendzina zeichnet sich durch eine hohe Ertragsfähigkeit, eine hohe Kationenaustauschkapazität, eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit aus. Die linsenartige Regosol-Auflage verfügt hingegen nur über eine mittlere Ertragsfähigkeit, eine mittlere Kationenaustauschkapazität, eine mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit.

In der „Karte der **schutzwürdigen Böden** in NRW“ des Geologischen Dienstes werden sowohl der natürlich gewachsene Bodentyp der Parabraunerde als auch die anthropogen entstandene Auftrags-Pararendzina als schutzwürdig bewertet. Während die Schutzwürdigkeit der Parabraunerde auf die sehr hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und die natürliche Bodenfruchtbarkeit zurückgeführt wird, liegt sie bei der Auftrags-Pararendzina in der Funktion als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.

Im Bereich der Fundamente ehemaliger Gebäude und Lagerflächen ist von einer nachhaltigen Verdichtung bzw. Versiegelung auszugehen, auch stoffliche Bodenveränderungen sind hier nicht gänzlich auszuschließen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer orientierenden Altlastenuntersuchung des Plangebietes geprüft, ob es speziell im östlichen Bereich, in dem die historische Nutzung des Geländes als Tagesanlage stattfand, zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass lediglich geringe Schadstoffkonzentrationen im Bodenbereich des Plangebietes vorliegen, die keine mit dem Planvorhaben verknüpfte Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Daher ist keine Gefährdung der Wirkungspfade Boden-Mensch oder Boden-Grundwasser ableitbar. Im Bereich der ehemaligen Nutzfläche sind jedoch Auffüllungen vorhanden, die gemäß der Parameter nach LAGA TR Boden in die Bodenqualität Z0 bis DK I fallen. Damit sind zwar einige Auffüllungen zum Wiedereinbau geeignet, andere jedoch auf einer Deponie der Klasse I zu entsorgen.

Innerhalb des Plangebietes bzw. direkt angrenzend befinden sich die im Altlastenkataster der Städte-Region Aachen unter den Katasternummern 5103/0565 sowie 5103/0319 nachrichtlich erfassten Flächen.

Das Plangebiet liegt laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen in der Erdbebenzone 3.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die FNP-Änderung wird planerisch eine großflächige Versiegelung des Plangebietes vorbereitet. Der ca. 12,8 ha große Änderungsbereich soll künftig einer Nutzung als Industriegebiet im Rahmen des bereits vorhandenen Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler zugeführt werden. Der im nördlichen Teil der Änderungsfläche gelegene Waldbestand wird als solcher auch in die FNP-Darstellung übernommen, weshalb es hier plangemäß zu keiner Flächeninanspruchnahme kommt. Trotz dessen, und auch wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einige Teilbereiche des Gebietes als Maßnahmen-/ Grünflächen und unversiegelte Bereiche festgesetzt werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Großteil der bisher vorhandenen Böden samt ihrer natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1a BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden vorzusehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da es sich hierbei überwiegend um schutzwürdige Böden mit wertigen Bodenfunktionen handelt, ist die Inanspruchnahme der Flächen als abwägungserhebliche Umweltauswirkung des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden und aufgrund der Großflächigkeit des Plangebiets ebenfalls auf das Schutzgut

Fläche zu bewerten. Allerdings sind ähnliche Eingriffe auch heute durch die Darstellung des Flächennutzungsplans als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität bereits planerisch vorbereitet / ermöglicht und die künftige Darstellung als gewerbliche Baufläche führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Flächeninanspruchnahme als sie bisher möglich ist. Darüber hinaus ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass vergleichbare Bodentypen samt ihrer Schutzwürdigkeit regional betrachtet nahezu flächendeckend vorkommen und sie damit kein Alleinstellungsmerkmal im Sinne eines Seltenheitskriteriums erfüllen. Auch ist die Flächeninanspruchnahme im Kontext des vormaligen Tagebaubetriebs und des im Umfeld bereits in Entwicklung befindlichen Interkommunalen Industriegebietes als räumliche Bündelung von Umweltauswirkungen zu sehen, die einer dezentralen Ansiedlung / Streuung von vergleichbaren Flächennutzungen vorzuziehen ist. Die Fläche des Änderungsbereichs selbst unterlag in Teilen ohnehin bereits einer Art industriellen Nutzung, womit die geplante gewerbliche Baufläche auch zu einer Reaktivierung industrieller Branchen beiträgt.

Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie den im Gelände der ehemaligen Tagesanlage aufgefundenen Bodenauffüllungen mit deponiewürdigen Bodenqualitäten können, unter Berücksichtigung der qualifizierteren Planungsinhalte, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung definiert und ggf. festgesetzt werden.

Wasser

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung sind lediglich kleinere Fließgewässer vorhanden. So verläuft entlang der Waldfläche im Norden des Änderungsbereiches ein Entwässerungsgraben (Graben 900 B). Ein weiterer kleiner Graben verläuft ebenfalls in West-Ost-Richtung über den nördlichen Abschnitt der östlichen Grenze des Geltungsbereichs hinweg. Beide Gräben sind nur temporär wasserführend und dienen der Entwässerung in den östlich gelegenen Graben an der Indelandstraße (Gewässer 900). Das nächstgelegene größere Fließgewässer ist die ca. 1 km nördlich und östlich gelegene Inde. Das Plangebiet liegt somit fernab von möglichen festgesetzten Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten. Auch sonst befindet sich das Plangebiet außerhalb von wasserrechtlich geschützten Bereichen (z.B. Wasserschutzgebiete). In einer Entfernung von jeweils ca. 3 km befinden sich als nächstgelegene Stillgewässer der Blausteinsee (nordwestlich) und der Lucherberger See (südöstlich).

Aufgrund der historischen tagebaulichen Nutzung im Umfeld liegt der Änderungsbereich am Rand einer Zone mit bergbaubedingten, großflächigen Grundwasserabsenkungen. Im Plangebiet gibt es somit auch kein mit der Vegetation in Verbindung stehendes Grundwasser. Der Grundwasserspiegel liegt, gemäß Grundwassergleichenplan des Erftverbandes⁷, derzeit etwa 10 - 15 m unter Flur. Im Rahmen eines zum Planvorhaben erarbeiteten Baugrundgutachtens wurden hingegen tatsächliche Abstände von 4- 10 m unter Flur ermittelt.

Auswirkungen durch die Planung

Die durch die FNP-Änderung zukünftig ermöglichten Auswirkungen für das Schutzgut Wasser beschränken sich auf die bereits thematisierten großflächigen Versiegelungen und die hiermit einhergehende Verringerung der Grundwasserspeise durch die zusätzliche Versiegelung von bisher versickerungsfähigen Flächen und den damit einhergehenden erhöhten Oberflächenabfluss. Wie bereits erläutert, ist eine solche zusätzliche Versiegelung aber auch heute für einen Großteil der betreffenden Flächen im Plangebiet bereits planungsrechtlich vorbereitet, da für den Änderungsbereich im aktuellen

⁷ https://www.erftverband.de/wp-content/uploads/2021/08/jahresbericht_internet_2_2020.pdf

FNP größtenteils eine Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität dargestellt wird. Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich der FNP-Änderung am Rand eines Gebietes, das aufgrund der tagesbaulichen Tätigkeiten großräumig durch Grundwasseränderungen geprägt ist, wodurch ein Einfluss der verringerten Grundwasserspende eher langfristig zu betrachten ist.

Generell können solche Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Wasser durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zudem zielgerichtet verringert werden. So kann hier beispielsweise eine nachgeschaltete Versickerung für das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vorgesehen werden.

Versickerung

Gemäß § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des WHG vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist vor diesem Hintergrund im Zuge der weiterführenden Planung zu regeln.

Klima / Luft

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung gehört zum Klimabereich der Niederrheinischen Bucht. Dieser ist gekennzeichnet durch ein maritim getöntes, relativ warmes Tieflagenklima mit warmen Sommern (Julimittel ca. 17°C) und milden Wintern (Januarmittel ca. 1°C). Der Jahresniederschlag beträgt im Mittel um die 750 mm. Die geringe mittlere Windstärke (Hauptwindrichtung West-Südwest) von 3-4 nach der Beaufort-Skala in Verbindung mit den föhnigen Auflockerungen und der Fallwinderwärmung bei Süd- und Südwestwind-Wetterlagen tragen zum sonnenreichen, milden Klima bei.

Klimaökologisch wirksame Flächen und Elemente sind im Plangebiet vor allem in Form der größeren Freiflächen vorhanden. Hierzu zählen neben den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen auch die vormals im Tagebaubetrieb genutzten industriellen Brachflächen, die noch nicht vollständig gehölzbestanden sind. Solche Freiflächen dienen zum einen der Frisch- und Kaltluftproduktion und können zum anderen auch als Transportkorridore für solche Luftmassen dienen, während diese durch Gehölz- oder Siedlungsflächen in ihrer Bewegungsrichtung behindert werden. Da das Plangebiet jedoch in einer verengten Lage im Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler zwischen Gehölz-/Waldflächen, dem südlich angrenzenden Kraftwerk Weisweiler sowie dem östlich angrenzenden Logistikbetrieb liegt und die Freiflächen von vergleichsweise geringer Größe sind, besteht keine klimatisch relevante Verbindung zum nächstgelegenen Ortsteil Inden-Frenz.

Im nördlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich durch die offenen Ackerflächen jedoch klimatisch deutlich relevantere Freilandklimatope, die entsprechende Funktionen für die angrenzenden Ortschaften übernehmen. Durch ein entsprechendes Gefälle des Geländes in Richtung dieser Ortsteile ist dadurch auch in warmen bis heißen Sommernächten eine ausreichende Frischluftversorgung gegeben.

Die vorhandenen Gehölzflächen und der nördlich gelegene Waldbestand, der zu einem Teil mit in den Geltungsbereich der Planänderung einbezogen wird, erfüllen aus klimatischer Sicht daher eher eine nachrangige Funktion, sind jedoch für die Wahrung und Verbesserung der Lufthygiene von größerer Bedeutung. Laub und Nadeln filtern Staub, Ruß und ähnliche Feinstoffe aus der Luft und auch gasförmige Verunreinigungen der Umgebungsluft können durch die Pflanzen aufgenommen werden. Langfristig gesehen können sie durch ihre Funktion als CO₂-Speicher auch aus klimatischer Sicht eine bedeutende Rolle übernehmen.

Durch das angrenzende Kraftwerk Weisweiler und die südlich davon gelegene Bundesautobahn A4 ist von einer deutlichen lufthygienischen Vorbelastung des Plangebietes durch Schadstoffe und Feinstaub auszugehen.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die geplante Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird die Inanspruchnahme der derzeit im Plangebiet vorliegenden Flächennutzung vorbereitet. Hierzu gehören auch die klimatisch relevanten Freiflächen und die Mehrzahl der vorhandenen Gehölzflächen mit ihrer lufthygienischen Filterfunktion.

Da die aktuelle FNP-Darstellung jedoch bereits eine intensive Nutzung der Plangebietsfläche für Versorgungseinrichtungen und/oder -anlagen vorsieht, ist durch die aktuelle Planung voraussichtlich nicht von einer Verschlechterung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft auszugehen. Im Gegenteil wird die real bestehende Waldfläche im Norden des Änderungsbereichs künftig auch als solche im FNP dargestellt und durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen weiter verringert werden.

Landschaft und Ortsbild

Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Jülicher Börde“ und liegt damit innerhalb eines relativ ebenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraums, der heute jedoch ebenso großflächig durch die tagesbaulichen Tätigkeiten und damit einhergehende Prägung der Landschaft sowie größere Siedlungsflächen geprägt ist. Die Umgebung des FNP-Änderungsbereichs spiegelt dies umso mehr wieder, indem sich nördlich angrenzend einige größere Ackerflächen befinden und sich weiter in Richtung Nordwesten die Landschaft auch maßgeblich öffnet, daran angrenzend jedoch der Tagebau Inden sowie diverse Betriebsgelände und Deponien liegen. Unmittelbar südlich und östlich wird das Plangebiet durch das Kraftwerk Weisweiler sowie das Interkommunale Industriegebiet Inden/Eschweiler umschlossen. Weiter südlich schließen die Bundesautobahn A4 und östlich die Siedlungsbereiche der Gemeinde Inden an. Nordöstlich des Interkommunalen Gewerbegebietes schließt zudem eine etwa 8,5 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage an, die aufgrund ihrer Lage auf einer Halde beim Blick über die Landschaft gut wahrnehmbar ist. Das Umfeld des Plangebietes unterliegt somit erheblichen technisch-visuellen Überprägungen.

Das Plangebiet selbst ist, auch im Vergleich zu seiner Umgebung und dem Landschaftsraum generell, verhältnismäßig vielfältig und natürlich strukturiert. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden getrennt durch verschiedene Gehölzstreifen, Baumreihen und die Flächen der industriellen Brache. Im Norden des Änderungsbereichs befindet sich eine Waldfläche entlang derer ein Graben verläuft. Auch im nördlichen Teil der Ostgrenze des Plangebietes befindet sich ein kleinerer Graben. Südlich wird das Plangebiet begrenzt durch einen Wirtschaftsweg entlang des Kraftwerkgeländes.

Nach den Kriterien des LANUV wird die örtliche Landschaftsbildqualität als sehr gering / gering bewertet⁸.

Ein direkter Bezug zu nahegelegenen Ortsteilen im Sinne einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung fehlt dem Plangebiet weitgehend. Eine fußläufige Erreichbarkeit von den nächstgelegenen Ortsteilen Inden-Frenz und Inden-Lamersdorf sowie Eschweiler-Weisweiler ist dennoch gegeben, es fehlt

⁸ LANUV 2018 – Landschaftsbildeinheiten in NRW abrufbar unter:
http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/web/babel/media/aust_20181005_lbe_internet.pdf

jedoch an maßgeblichen Anziehungsfaktoren, die für eine landschaftsbezogene Nutzung des Geländes relevant wären und einer entsprechenden Wegeinfrastruktur.

Darüber hinaus befindet sich der FNP-Änderungsbereich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-1 „Fronhoven/Neu Lohn“. Der Landschaftsplan berücksichtigt allerdings bereits dessen planerische Entwicklung und weist dem Bereich des Plangebietes das Entwicklungsziel 7 („Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“) im Entwicklungsplan zu.

Die nördlich angrenzende, von der Planung nicht unmittelbar betroffene Halde gehört ebenfalls zum genannten Landschaftsschutzgebiet und liegt in einem Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“. Darüber hinaus ist die Halde als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-66) „Böschungswald zwischen Kraftwerk und Abgrabung“ festgesetzt. Leitziele sind die Erhaltung und Entwicklung der Gehölzbestände als Vernetzungsbiotop und eine naturnahe Waldentwicklung.

Auswirkungen durch die Planung

Im Rahmen der künftigen Nutzung des Plangebietes als Industriegebiet kommt es zu einer Bebauung des derzeit unbebauten Geländes. Dabei werden sowohl die bestehenden Freiflächen als auch die strukturierenden Gehölzbestände in Anspruch genommen und die landschaftliche Eigenart des FNP-Änderungsbereichs erheblich verändert. Lediglich die nördlich gelegene Waldfläche wird in ihrem derzeitigen Zustand durch die FNP-Änderung, entgegen der derzeitigen Darstellung, planerisch gesichert. Da auf Ebene der FNP-Änderung noch nicht klar ist, inwiefern sich diese Umgestaltung der Fläche aufgrund der Lage und Höhe von Neubauten, der Anlage von Maßnahmenflächen sowie der Gestaltung von Fassaden und Dachflächen etc., auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt, kann die Auswirkung des Planvorhabens auf das Schutzgut Landschaft abschließend nur auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Gebietscharakter durch die Planungsinhalte der Nutzung im Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler und damit der Umgebung anpassen wird, zumal die bestehende Landschaftsbildqualität als gering einzustufen ist. Da die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan jedoch in Bezug auf das Landschaftsbild eine vergleichbare Nutzung planerisch ermöglicht hat, sind mit Blick auf das Schutzgut Landschaft gegenüber der derzeitigen FNP-Darstellung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar.

Eine planerische Inanspruchnahme des betroffenen Landschaftsschutzgebietes ist bereits im Landschaftsplan verankert und vorbereitet. Die angrenzenden landschaftlich geschützten Flächen der Halde, werden durch die FNP-Änderung nicht berührt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 24.05.2018 durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland der Verdacht zu Vorkommen von Bodendenkmalsubstanz im Bereich des FNP-Änderungsbereichs vorgebracht und eine archäologische Untersuchung des Geländes empfohlen. Der Verdacht begründet sich in der Tatsache, dass die Region aufgrund ihrer fruchtbaren Lössböden und dem daraus resultierenden landwirtschaftlichen Gunstraum seit der Jungsteinzeit (ab 5300 v. Chr.) intensiv besiedelt war. Darüber hinaus verlief am westlichen Rand der Fläche eine römische Straße, um die herum sich häufig Straßenstationen oder römische Landgüter ansiedelten.

Im Nachgang der Stellungnahme wurde im Rahmen einer archäologischen Prospektion der südöstliche Teilbereich des Plangebietes untersucht und aufgrund der großen Störungen durch die Altbebauung und den Tagebau gemeinsam mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland festgestellt,

dass entgegen der ersten Stellungnahme auf eine weitere archäologische Untersuchung verzichtet werden kann.

Informationen über weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gemäß der bisherigen FNP-Darstellung gibt es keine Hinweise auf Sachgüter von öffentlichem Belang (z.B. Leitungen, Trassen, besondere Infrastruktur etc.).

Auswirkungen durch die Planung

Während in der 19. FNP-Änderung lediglich die Grundzüge der Planung bestimmt werden, wodurch denkmalpflegerische Belange nicht unmittelbar berührt werden bzw. diesen nicht entgegenstehen, werden die denkmal- und bodendenkmalschutzrechtlichen Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplans 302 mit den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vertiefend abgestimmt und – soweit denkmalschutzrechtlich geboten – durch verbindliche Festsetzungen oder Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.

Da bereits mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgestimmt wurde auf weitere archäologische Untersuchungen zu verzichten, werden diesbezüglich jedoch voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen getroffen. Nichtsdestotrotz gilt der Grundsatz, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu melden sind. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Eine mögliche Betroffenheit weiterer Sachgüter von öffentlichem Belang (z.B. Leitungen, Trassen, besondere Infrastruktur etc.) ist voraussichtlich nicht gegeben, jedoch auf der nachgelagerten Planungsebene vertieft zu prüfen.

Emissionsvermeidung und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Aus dem Plangebiet werden nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der momentanen Nutzung aktuell keine Luftschadstoffe emittiert. Darüber hinaus werden derzeit auch keinerlei Abfälle oder Abwässer erzeugt und der örtlichen Entsorgung zugeführt.

Auswirkungen durch die Planung

Durch die geplante Nutzung als Industriegebiet ist künftig mit gesteigerten Emissionen aus dem Plangebiet zu rechnen. Die können sich durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ergeben, aber ggf. auch aus der individuellen Flächennutzung selbst. Gleiches gilt für das künftig zu erwartende Abfallaufkommen. Da auf FNP-Ebene noch nicht konkret abzusehen ist, welche Art von Betrieben sich künftig im Plangebiet ansiedeln, ist die Frage der Emissionsvermeidung und Abfallentsorgung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertieft zu prüfen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen der derzeitigen FNP-Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität eine zumindest emissionstechnisch ggf. vergleichbare Nutzung der Fläche möglich ist.

Im Plangebiet anfallendes Abwasser, das nicht gemäß den Ausführungen zum Schutzgut Wasser auf der Fläche selbst verrieselt, versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, kann grundsätzlich über den vorhandenen Schmutzwasserkanal abgeführt werden.

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen bzw. für den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sind auf Ebene der FNP-Änderung nicht vorzusehen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ein bedeutsames Anliegen im Umweltschutz des Baugesetzbuches. Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans kommt diesen Belangen im Bestand bisher keine besondere Bedeutung zu.

Auswirkungen durch die Planung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Bebauung des Plangebietes nach den einschlägigen und aktuellen Standards in Bezug auf Energieeffizienz gestaltet wird. Die genaue Ausgestaltung erfolgt im konkreteren Planverfahren. Eine Nutzung von erneuerbaren Energien kann ebenfalls im weiteren Planverfahren bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den obengenannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht. Wesentliche potenzielle Wechselwirkungen für das derzeitige Planverfahren liegen lediglich im Bereich der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Mensch, Gesundheit und Bevölkerung vor. Aufgrund des Altlastenverdachts im östlichen Bereich des Plangebietes, war eine potenzielle Wirkung von Schadstoffen im Rahmen der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser zu vermuten. Diese wurde jedoch im Rahmen eines Fachgutachtens widerlegt, da vor allem die aufgefundenen Schadstoffkonzentrationen zu gering sind.

Im vorliegenden Fall umfasst die Erfassung der Wechselwirkungen im Rahmen der Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 (i) BauGB) definitorisch auch die Ermittlung des sog. Wirkungsgefüges im Sinne der Eingriffsregelung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 (a) BauGB).

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung des geplanten FNP-Änderungsverfahrens bleibt der derzeitige Zustand des Plangebietes zunächst erhalten, wobei eine entsprechende Inanspruchnahme auf FNP-Ebene bereits planungsrechtlich vorbereitet wurde und eine weitere bauleitplanerische Entwicklung aufgrund der entsprechenden Nutzungen im unmittelbaren Umfeld absehbar ist. Insofern entspricht die heutige Realflächennutzung nicht den bereits bestehenden bauleitplanerischen Zielen. Mit einer Nicht-Durchführung würde die vorhandene Vegetation erhalten bleiben und sich ohne weitere Eingriffe sukzessiv weiter entwickeln. Die Entwicklung eines Industriegebietes führt zu maßgeblichen Eingriffen in diese Vegetation, zu Bodenversiegelungen, einer Veränderung des Ortsbildes und zu weiteren Folgen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der hohen Vorbelastung in der Umgebung durch das Kraftwerk und das direkt angrenzende Industriegebiet die Auswirkungen an diesem Standort verträglicher sind als an einem potenziellen anderen Standort mit weniger Vorbelastungen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im vorliegenden Bericht werden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zunächst nur überschlägige Angaben gemacht, die mit Blick auf die Umsetzbarkeit des Planvorhabens von Relevanz sind. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen dargestellt.

Die konkreten ökologischen Auswirkungen und möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden hingegen auf FNP-Ebene nur überschlägig aufgezeigt, da die Wirksamkeit der auf Ebene des Bebauungsplans zu treffenden Vorkehrungen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen zunächst nur vorausschauend betrachtet werden kann.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West –.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort für die geplante Ansiedlung eines Industriegebietes ist im Stadtgebiet Eschweiler aufgrund der baulichen Voraussetzungen alternativlos anzusehen. Hierbei fallen sowohl die historische Nutzung als Tagesanlage für den Tagebau Inden und damit der derzeitige Zustand von Teilen der Fläche als Industriebrache, wie auch die umliegend bereits bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen des Interkommunalen Industriegebiets Inden/Eschweiler und des Kraftwerks Weisweiler deutlich ins Gewicht.

Die geplante Umnutzung der brachliegenden Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen bestehenden Betrieben und der durch die tagesbaulichen Tätigkeiten geprägten Landschaft stellt den idealen Standort für die Ansiedlung dar, da auf den bestehenden planungsrechtlichen Vorgaben und den örtlichen Gegebenheiten und Strukturen aufgebaut und durch die Bauleitplanung ermöglichte Bauvorhaben somit gut in das bestehende Ortsbild integriert werden können. Hierbei ist vor allem der lokale Bündelungseffekt zu berücksichtigen.

Wie bereits in der städtebaulichen Begründung (Teil A) dargelegt, besteht das planerische Ziel der Stadt Eschweiler in der Entwicklung weiterer Industrie- und Gewerbeflächen in Ergänzung zum Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler. Gewerbliche Bauflächen an diesem Standort werden als Angebotsplanung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region beitragen.

Eine alternative Neuerrichtung auf bisher unbebautem und ggf. zuvor ungenutztem Areal wäre im Gegensatz zur derzeitigen Planung mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von bisher unberührten Flächen verbunden. Vor dem Hintergrund des städtebaulichen Vorrangs der Innenentwicklung bzw. der Reaktivierung ungenutzter Siedlungsflächen ist die Nutzungsänderung des Flächennutzungsplans an diesem Standort städtebaulich zielführend.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung wichtiger Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden keine besonderen technischen Verfahren angewandt. Der Umweltbericht beinhaltet eine schutzgutbezogene Erfassung der Auswirkungen auf die Bestandssituation unter Berücksichtigung der tatsächlichen realen Flächennutzung und der aktuell rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Grundlage für die Beschreibung der Auswirkungen bilden mehrere durchgeführte Ortsbegehungen zur Sommer- und Winterzeit (2018, 2019, 2021), digital verfügbare umweltbezogene Fachinformationen sowie einzelne im Entwurf vorliegende Fachgutachten für das Bebauungsplanverfahren zum Thema Schall, Verkehr, Bodenbelastungen und Artenschutz, die im weiteren Planverfahren final erarbeitet werden.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Bewertung der Umweltbelange oder relevante Wissenslücken bzw. Prognoseunsicherheiten ergaben sich nicht. Wie in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln erläutert, lassen sich einige Umweltbelange jedoch erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Abschichtung konkreter abschätzen. Die Bewertung auf FNP-Ebene ist daher als überschlägige Prüfung im Hinblick auf verfahrenskritische Umweltbelange zu sehen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB und wird im Umweltbericht gem. Anlage 1 Ziffer 3b BauGB beschrieben. Ziel des sogenannten „Monitorings“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (hier: FNP-Änderung) wurde geprüft, ob auf Basis der dortigen Erkenntnisse spezielle Monitoringmaßnahmen für die Planänderung notwendig sind. Aufgrund der geringen Verbindlichkeit des derzeitigen Planungsstandes sowie der geringfügig feststellbaren Umweltauswirkungen durch die FNP-Änderung werden auf Ebene der FNP-Änderung keine tiefergehenden Umweltzustandsuntersuchungen oder Monitoringmaßnahmen vorgesehen. Bei Bedarf können auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der konkreteren Planungsinhalte entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Für die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltbelange (insb. Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind auf FNP-Ebene absehbar keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, da sich die zukünftigen Darstellungen weitestgehend am Bestand orientieren und lediglich der Gebietscharakter geändert wird.

Durch die Inanspruchnahme für die zukünftigen Bauvorhaben werden insbesondere die heutigen noch bestehenden ökologischen Frei- und Lebensraumfunktionen sowie die Funktionen unversiegelter schutzwürdiger Böden in weiten Teilen verloren gehen. Diese sind daher im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Zudem sind bereits absehbar hier dann auch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und ggf. weitere schall-, verkehrs- oder baugrundtechnische Maßnahmen erforderlich und festzusetzen.

Insgesamt ist jedoch vor dem Hintergrund der das Plangebiet umgebenden Umwelt- und Freiraumqualität nicht davon auszugehen, dass die örtlichen Umweltbedingungen bei Verwirklichung der Planung erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Realisierung der im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eschweiler – Am Grachtweg West – geplanten Änderung von einer Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Elektrizität in eine gewerbliche Baufläche gegenüber dem heutigen planungsrechtlichen Zustand des Gebietes absehbar keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter verbunden sind.

4. LITERATUR

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Biologische Vielfalt und die CBD. Fachbeitrag abrufbar unter: https://www.bfn.de/0304_biodiv.html
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Aachen. Zeichnerische Darstellung abrufbar unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_aachen/zeichnung/karten/uebersicht.html (Abrufdatum 25.11.2021)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Topographisches Informationsmanagement (TIM-Online 2.0) der Abteilung Geobasis NRW. Abrufbar unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Abrufdatum 07.12.2021)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2016): Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Eschweiler
- ERFT VERBAND (2020): Grundwasserdifferenzen 1. Grundwasserstockwerk Zeitraum: Oktober 1955 – 2020. Abrufbar unter: <http://www.erftverband.de/grundwasserstand> (Abrufdatum: 11.01.2021)
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, HRSG., (1978): Bodenkarte von NRW (M. 1:50.000, Blatt L 4706 Düsseldorf.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, HRSG., (1980): Die Karte der Grundwasserlandschaften in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt Krefeld.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, Hrsg., (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW (M. 1:500.000), Geologisches Landesamt NRW, Krefeld.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden.
- GEOTECHNISCHES BÜRO PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN H (2019): Orientierende Altlastenuntersuchung Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes "Am Grachtweg" in Inden / Weisweiler (01.07.2019)
- GEOTECHNISCHES BÜRO PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH (2019): Orientierende Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes "Am Grachtweg" in Inden / Weisweiler (21.06.2019)
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West -, Vorentwurf (Dezember 2021)
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Klimaatlas NRW. Abrufbar unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de> (Abrufdatum 16.11.2021)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Online-Emissionskataster Luft NRW. Abrufbar unter: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> (Abrufdatum 16.11.2021)

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Abrufdatum 09.11.2021)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV: Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) (Abrufdatum 09.11.2021)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. ELWAS-WEB. (Abrufdatum 12.11.2021)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Umgebungslärmkartierung. Abrufbar unter: www.umgebungslaerm.nrw.de (Abrufdatum 09.11.2021)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Stand 22.12.2010.
- MITTEILUNGEN DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL (LAGA) (2004): 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln (31.08.2004):
- STADT ESCHWEILER (2008): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)
- STÄDTEREGION AACHEN (2014 A): Interkommunales Klimaschutzmanagement StädteRegion Aachen. Endbericht für die Stadt Eschweiler
- STÄDTEREGION AACHEN (2014 B): Landschaftsplan Nr. VII „Eschweiler / Alsdorf“
- TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde, Düsseldorf.

Eschweiler, den 18.08.2022

gez. R. Führen